

1795
E t w a s
v o m
Staats-Vertrage.

Ein Nachtrag
z u
der Schrift
Moser und Schlötzer
obersten Gewalt im Staate.

Meissen,
bey Karl Friedrich Wilhelm Erbstein.

1 7 9 5.

Ks

188 a



L59

V o r r e d e .

Die Schrift: *Freyherr von Moser und Schlö-
tzer über die oberste Gewalt im Staate etc.*
beruhete sie auch auf unrichtigen Grund-
sätzen, hat vielleicht das zufällige Verdienst
zum wenigsten, eine Frage wieder in An-
regung zu bringen, bey deren Beantwor-
tung in unseren Tagen sich die Majorität
der Denkenden (deum die bloßen Practi-
ker kommen hier natürlicher Weise nicht
mit in Anschlag) bis zu einer Zahl ver-
mehret hat, da sie den Untersuchungsgeist
einzuschläfern pflegt, weil ihre Meinung
in der Masse, in welcher sie überhand
nimmt, für ausgemacht zu gelten fortfährt.

Es ist die Frage: *ob Staats - Gewalt ohne Vertrag dem Vernunft - Gesetze gemäß sey oder nicht.* In jener Schrift behauptete ich das Erstere, und bis jetzt hat mir, so viel ich weiß, nur der Recensent in der Leipziger gelehrten Zeitung beygestimmt. Ein Recensent in der: *Revision der Journale*, ist, auf eine etwas intolerante Art fogar, anderer Meinung aus solchen Gründen, die ich in einer Schrift: *über das Sitten - Gesetz in Bezug auf Staat*, widerlegt zu haben glaube. Er scheint unter diejenigen zu gehören, welche den Staats-Vertrag für etwas anders, als derselbe, um Vertrag seyn zu können, nothwendig seyn muß, — wie Kant, für eine bloße Vernunft - Idee auszugeben, und damit den Streit - Punct zu verändern. Nicht also wird meine Meinung in zweyen andern toleranteren und eben so einsichtsvollen Recensionen bestritten, darunter die Eine
im

im 57ten Stück der Erfurter gelehrten Zeitungen vom Jahre 1794, und die Andere in der Oberteutschen Litteratur-Zeitung im XIIIten Stück vom Jahre 1795 enthalten ist, und welche beyde, wie es scheint, doch wenigstens unter dem Staats-Vertrage etwas Factisches verstehen lassen.

Bey der Einen dieser Recensionen bedaure ich außser einem Druckfehler, da anstatt: *passive Verbindung, positive Verbindung* stehet, nur, daß der Raum dem Recensenten nicht verstattete, ausführlicher zu seyn.

Bey der Andern, deren Vollständigkeit selbst mich immer noch verschiedenes bey Darstellung meines Ideen Ganges vermissen läßet, welche aber schon in dogmatischer Hinsicht aus einem fliegenden Blatte ausgehoben, und besonders aufbewahrt zu werden verdient, sehe ich einige Consequen-

quenzen ungeru, die der Recenfent aus einigen meiner Grundfätze ziehen zu können glaubte, ohne dafs fie irgend darin liegen könnten.

Ihre Verfaffer vereinigen fich übrigens zwar beyde mit dem Recenfenten in der: *Revision der Journale* — ob wohl aus fehr verschiedenen Gründen, — wider mich darin, dafs fie behaupten, Staat könne nur durch Vertrag rechtmäfsig feyn.

Aber das ift nur eine Wort - Uebereinstimmung.

Denn der revidirende Recenfent erklärt am Ende ausdrücklich, dafs er unter dem Staats - Grundvertrage kein Factum verftehe.

Herr Kant, deffen System er zu adoptiren fcheint, erklärt denfelben, als Factum, fogar für unmöglich, und behauptet,

es könne etwas im Bezug auf ein Volk rechtmäßig oder gerecht seyn, wenn das Volk demselben auch widersprechen würde, wenn es darum befragt würde.

Die beyden Recensenten hingegen, mit denen ich mich hier beschäftige, scheinen einen factischen Staats - Grund - Vertrag, wie Herr Schlötzer, zu meinen,

Der Erfurter Recensent würde wohl das Gegentheil geäußert haben, wenn es nicht bey ihm der Fall wäre, und der zweyte erklärt sich ausdrücklich so: der Staats-Vertrag ist eigentlich eine Einwilligung durch Thaten, nicht durch Zeichen, also wirkliche, nicht vermuthete, Einwilligung.

Hier ist die *itio in partes* zwischen diesem und dem revidirenden Recensenten, dünkt mich, klar.

Aber auch jener und der Erfurter Recensent sind über einen Hauptpunct nicht einig.

Jener behauptet, es sey unwidersprechlich, daß es für Menschen-Erhaltung (physische und moralische Existenz und Wirksamkeit) nothwendig, also Pflicht, sey, daß sich die Menschen im Staate (er wollte sagen in Staat) vereinigen.

Der Erfurter Recensent sagt, er sehe nicht ein, wie die Natur die Entwicklung des moralischen Menschen, eine nothwendige Bedingung unsers Daseyns, dem Zufalle habe anvertrauen können.

So verschieden denken noch die Gelehrten über den Begriff vom Staats-Vertrage und die moralische Nothwendigkeit der Staats-Verbindung.

Und nun zu der Critic selbst und ihren Gründen.

Den

Den Erfurter Recensenten hält die Verschiedenheit seiner Meinung nicht ab, zu glauben, daß ich manches mit tiefem Scharfsinne, was ich ihm zu verantworten überlasse, beurtheilet, und meine Theorie von Staats- Verbindung consequent — was mich freuet, und scharfsinnig, woyon ich wünschte, daß es der Fall wäre, durchgeführt hätte.

Um so unparteyischer muß der Recensent erscheinen, wenn er glaubt, ich hätte nicht erreicht, was ich hätte erreichen wollen. Er ziehet seine Critic in folgende Resultate zusammen: ich hätte nämlich:

A 5

1) mit

1) mit einander verwechselt

a) die Art, wie ein Staat *de facto* entstehen könne, mit der moralischen Gültigkeit eines Staates,

b) das *pactum unionis* mit dem *pacto subiectionis*,

c) den Willen, der auf Mittel, und den, der auf Zweck der Gesellschaft gehe

d) den hypothetischen und rechtlichen Begriff von der Natur der obersten Gewalt;

2) die mystische Persönlichkeit, wodurch objective Einheit in subjective umgewandelt werde, nicht genau zergliedert;

3) mit dem Ausdrücke: *Erhaltung der Menschen*, gespielt.

Ich wollte in meiner Schrift wider Herrn Schlötzer zeigen, daß man einen Staats-

Staats - Vertrag, da wo keine factische, das ist, weder eine durch Worte noch durch Handlungen *frey* geäußerte Einwilligung erweislich sey, aus dem Gehorsame der Unterthanen nicht vermuthen dürfe, und das Staats - Verbindung von der Vernunft nicht bloß dann, wenn sie durch Vertrag entstanden, sondern überhaupt, und auch ohne Vertrag, weil sie selbst Vernunft - Zweck sey, als eine vernunftmäßige Anstalt anerkannt werde.

Ich kann also bey dem ersten Gliede des ersten Einwurfs die factische Entstehung und die moralische Gültigkeit eines Staates um so weniger verwechselt haben, als ich vielmehr glaube, daß diese von jener ganz unabhängig ist, und Seite 126 auch 104 meiner Schrift sage: Trennt die Philosophie und Geschichte der Herrscher; — wie Menschen zusammen gekommen sind, wie sie sich verbunden haben, wie sie Beherrscht geworden sind, lauter historische Fragen, von denen die (moralische) Nothwendigkeit, und die rechtliche
Gül-

Gültigkeit ihrer Verbindung ganz unabhängig ist; lauter Fragen, die nicht in die allgemeine, sondern besondere Staats - Lehre jeden Staats gehören.

Ich ziehe allerdings aus dem Grunde a posteriori, daß keiner der vorhandenen Staaten auf einem erweislichen factischen Verträge beruhe, die Folge, es sey doch ziemlich unwahrscheinlich, daß sich kein anderer Grund für ihre Rechtmäßigkeit a priori erkennen lassen sollte. Aber damit verwechsle ich Factum und Recht so wenig, daß ich vielmehr selbst überall auf das Vernunft - Gesetz hinweise.

Verwechselt denn derjenige, welcher das Factum des Vertrags zur Gültigkeit der Staats - Verbindung erfordert, die Art, wie Staaten *de Facto* entstehen können, mit ihrer moralischen Gültigkeit?

Das zweyte Glied des ersten Einwurfs kann mich darum nicht treffen, weil ich mich auf eine Distinction des Staats - Vertrags *in pactum unionis et subiectionis* nicht nur gar nicht eingelassen habe,

habe, sondern auch einzulassen nicht nöthig hatte. Denn die Materie des Vertrags kann auf seine Form keinen Einfluß haben. So verschieden also auch beyderley Verträge ihrem Inhalte nach sind, so müssen sie doch, der Eine, wie der Andere, *jedem* der Pacifcenten nach der Vernunft das Recht geben, über Erfüllung oder Nicht-Erfüllung des Vertrags auf Seiten des andern Theils zu urtheilen, zu entscheiden, und sein Urtheil zu vollziehen, das ist, entweder den andern Theil zur Erfüllung zu zwingen, oder selbst vom Vertrage abzugehen, welches alles keinem Staats-Bürger frey stehen kann. Das Recht des Herrschers also, *einseitig* — selbst über einen factischen Staats-Vertrag, sowohl *unionis* als *subiectionis*, zu urtheilen, zu entscheiden, und sein Urtheil zu vollziehen, das Alles aber dem Staats-Bürger zu verwehren, kann nicht aus dem Vertrage — weder aus dem *pacto unionis* noch *subiectionis* — als welches immer ein Vernunft-Rechts-Vertrag mit allen jenen vernunftrechtlichen Folgen und

Wir-

Wirkungen wäre — sondern nur aus der Vernunft unmittelbar hergeleitet werden.

Das dritte Glied des ersten Einwurfs verstehe ich so: ich hätte daraus, daß die Mittel zu Erreichung des Staats- Vernunft-Zwecks, um rechtmäßig zu seyn, nicht der Einwilligung der Staats- Bürger bedürften, geschlossen, daß auch jener Zweck selbst nicht ihrer Einwilligung bedürfe. Allein so habe ich nirgends geschlossen. Wohl aber führt mich die Behauptung des Recensenten noch auf folgenden Schluß: wenn es wahr wäre, daß ein Staat rechtmäßiger Weise nur auf Vertrag beruhen könnte, das ist, auf der wirklichen Einwilligung der Staats- Bürger, daß das Staats- Oberhaupt den Staats- Zweck durch — wohl nicht jedes willkührliche — sondern — vernunftmäßige, dem Zweck angemessene, und durch die Vernunft nicht verbotene Mittel zu erreichen suchen solle, so weit es möglich ist, so würde in einem rechtmäßigen Staate den Bürgern zukommen, zu urtheilen, und zu entscheiden, ob das Oberhaupt den Staats-

Staats- Vertrag auch im Gebrauche der Mittel erfülle. Dieses Recht spricht aber ohne Zweifel auch der Recensent dem Staats- Bürger ab, weil es den Begriff eines Staates geradezu aufhebt. Gleichwohl ist es eine von dem Vertrage unzertrennliche Folge. Folglich muß die moralische Gültigkeit des Staates auch von dieser Seite her betrachtet auf etwas anderem, als einem Vertrage, und zwar auf etwas beruhen, das dem Staats- Bürger jenes Recht abspricht.

Schränkt man den Zweck des Staats- Vertrags bloß auf Sicherheit der natürlichen Rechte unter dem Zwange bürgerlicher Gesetze ein, was ich einstweilen annehmen will, so würde aus dem Inhalte des *pacti subiectionis*, daß nämlich der Herrscher nur allein über die Mittel zu Erreichung dieses Zwecks urtheilen solle, immer noch folgen, daß das Volk seine natürlichen Vertrags- Rechte für die Fälle behalten hätte, da der Herrscher unter dem Vorwande des Staats- Zwecks andere Zwecke zu erreichen suchte. Z. B. Gewissenszwang.

Das

Das vierte Glied des ersten Einwurfs verstehe ich nicht recht. Der hypothetische Begriff von der Natur der obersten Gewalt — also auch wohl des Staates, wird dem rechtlichen entgegengesetzt.

Sollte die Meinung des Recensenten seyn, mein Begriff vom Staate und oberster Staats- Gewalt passe zwar auf vorhandene, aber deswegen noch nicht auf moralisch gültige, Staaten, und Staats- Gewalten?

Sollte seine Meinung seyn, ich hätte meinen Begriff vom Staate darum willkürlich festgesetzt, damit derselbe eben so gut auf rechtmäßige als unrechtmäßige Staaten anwendbar sey?

In die Definition gehört wohl nicht mit das Criterium für moralische Gültigkeit, wenn ich anders definiren will, was Staat und oberste Staats- Gewalt sey, nicht was es seyn solle.

Wenn die Definition nur nichts enthält, was moralische Gültigkeit aufhebt, so

so kann der gegebene Begriff darum, weil er das Kennzeichen der moralischen Gültigkeit nicht mit enthalte, nicht getadelt werden.

Wer mag läugnen, daß Staat, wie ich ihn definire, Verbindung Beherrscher sey durch ihren Gehorsam unter Herrscher-Gewalt zur Erhaltung der Verbundenen um der Erhaltung des Menschen-Geschlechts willen, wenn ich unter Erhaltung Existenz, Möglichkeit der Arten zu existiren, Möglichkeit der Vermehrung und Vervollkommnung der Leibes- und Seelen-Kräfte, kurz physische und moralische Existenz und Wirksamkeit, begreife?

Damit spreche ich noch gar nicht darüber ab, *in wie ferne* Staat eine moralisch-gültige Anstalt sey. Denn Verbindung kann eben so gut activ als passiv seyn.

Die bisherigen Systeme des Staats-Rechtes sprechen vielmehr über die moralische Gültigkeit in der Definition schon

B

ab.

ab, wenn sie den Vertrag mit in sie bringen, und diese dadurch hypothetisch machen.

Den zweyten Einwurf würde ich zugeben müssen, wenn ich ein System der Staats-Lehre zu schreiben die Absicht gehabt hätte. Anstatt des dritten Vorwurfs hätte ich eher den befürchtet, daß ich dem Worte: *Erhaltung*, einen weiteren Begriff untergelegt hätte, als er nach dem Sprachgebrauche habe.

Der Recensent erläutert seinen Vorwurf so: *er sehe nicht ein, wie die Natur die Entwicklung des moralischen Menschen, eine nothwendige Bedingung (wohl nur Zweck) unseres Daseyns, dem Zufalle, welcher bloß bey der Gemeinschaft bestehe, anvertrauen konnte, und also sein ganzes Wesen (Menschwerdung im Staate und Staats-Bildung im Staate) hätte zernichten wollen.*

Ich muß vermuthen, daß der Recensent hier Gemeinschaft mit mir für passive, vom Willen der Verbundenen unabhängige, Ver-

Verbindung nehme. Ist denn Staats-Vertrags-Verbindung weniger zufällig? Ist nicht vielmehr die Möglichkeit, daß 1000 Menschen sich freywillig einer Staats-Gewalt unterwerfen werden — fast Null, gegen die Möglichkeit, daß es durch List und Gewalt geschehen werde? Das Argument des Recensenten bewiese also zuviel. Vielmehr liegt hier wieder ein Grund *a posteriori*, daß es höchst unwahrscheinlich sey, daß das Subject des Vernunft-Zwecks, die Gottheit, die Rechtmäßigkeit einer Anstalt, die für sinnliche und vernünftige Wesen so dringendes Bedürfnis ist, von Etwas sogar sehr zufälligen, als freye Einwilligung dieser sinnlichen Wesen in Unterwürfigkeit ist, sollte haben abhängen lassen, daß es also höchst wahrscheinlich sey, es habe selbst die Vernunft die Sinnlichkeit — Zwang — als fast das einzige Mittel, Menschen gar bald in Staat zu verbinden, functionirt.

Ueberhaupt aber habe ich mich ja hinreichend erklärt, daß ich unter Erhaltung

des Menschen, nicht blofs sein phyfisches, sondern auch moralifches Dafeyn und Wachsthum verftehe.

Ich habe ja behauptet, dafs Staat nicht die Bedingung, sondern das zureichendfte Mittel der Erhaltung — nicht des phyfischen Lebens allein noch des moralifchen Lebens des Menschen allein, sondern beyderley Lebens zugleich fey.

Die Anftalt, wodurch diefer Zweck erreicht wird, fo nothwendig fie im moralifchen Verftande ift, kann an fich immer nur etwas zufälliges feyn. Aber die Wahrfcheinlichkeit, dafs Menschen in diefe Anftalt verbunden werden, erhöht fich doch unendlich, wenn es nicht blofs von denen, die fich unterwerfen, sondern auch von denen, die herrfchen wollen, abhängig feyn kann, wie vielmehr, wenn es das feyn darf?

Uebrigens läfst die Kürze der Recenfion nicht abnehmen, wie der Recenfent den triftigften aller Gründe, welche mei-

nes

nes Erachtens der Theorie vom factischen Staats-Vertrage als einzigem unmittelbaren Principe für moralische Gültigkeit der Staats-Verbindung entgegenstehet, beantwortete, nämlich den: wie bestehet der Vernunft-Begriff der Unabhängigkeit des Staats-Oberhauptes vom Volke, mit dem Vernunft-Begriff der Abhängigkeit eines Pacifcenten vom andern selbst dann, wenn vom *pacto subiectionis* die Rede ist? Denn der Stoff der Subjection kann die Form des Vertrags nicht aufheben.

Dem Recensenten in der oberteutschen Litteratur Zeitung danke ich, daß er meinem Herzen die Gerechtigkeit widerfahren läßt, *meine Grundsätze wären, — mit Ausnahme meiner Grille, die Staats-Gewalt auf den bloßen Besitz ohne Rechts-Anspruch* (wohl zu merken in Bezug auf das Volk, nicht aber in Bezug auf den zur obersten Gewalt gegen jeden Andern Berechtigten, oder wenn man will, auf den

Rechts-Anspruch aus dem bloßen Besitze gegen das Volk, deswegen aber noch nicht wider den dritten) — zu gründen, gesund, eben so wenig dem Mißbrauche der Gewalt von Seiten der Herrscher, als dem Ungehorsame der Beherrschten günstig.

Was die Grille betrifft, *hanc veniam petimusque damusque vicissim.*

Wir wollen sehen, wie er meine Gründe beantwortet; ob er sie widerlegt, und zwar in seinen eignen Worten, damit mir nicht begegne, was Recensenten so oft begegnet, und auch ihm mit mir begegnet ist, wenn er mich — aber gewifs *bona fide* — sagen läßt, was ich nicht gesagt habe, weil er es mit dem von mir Gesagten aus Mißverständniß für gleichgeltend hielt, mit unter auch in einen andern Zusammenhang stellte.

Dafs es für Menschen - Erhaltung (sagt er) nothwendig, also Pflicht, also Gottes Wille sey, dafs sich die Menschen im Staate (in Staat) vereinigen, ist unwider-
sprech-

ſprechlich; aber daſs dieſe oder jene Individuen, eines oder mehrere, die Herrſcher-Gewalt an ſich ziehen, woher haben ſie das Recht dazu? woher andere die Verbindlichkeit ihnen zu gehorchen?

Es zeugt von dem Scharffſinne des Re-
cenſenten, daſs er gerade das wichtigſte
Argument, welches meiner Theorie entge-
geſetzt werden kann, an die Spitze
ſtellt.

Freylich iſt zuzuförderſt ſo viel gewiſs,
daſs, wenn es nicht zu Erreichung des
höchſten Vernunft-Staats-Zwecks geſchie-
het, kein Menſch das Recht habe, den
Andern ohne deſſen vorhergegangenes Fa-
ctum zu zwingen, daſs er wider ſeinen Wil-
len handle, das iſt, den Andern wider ſei-
nen Willen als Mittel zu gebrauchen. Es
fragt ſich alſo, ob die Allgemeinheit eines
ſo gefaſsten Vernunft - Principis: *behandle
den Menſchen ohne ſeine Eijnwilligung nicht
als Mittel*, mit dem Staats - Vernunft-
Zweck beſtehe.

B 4

Zuför-

Zuförderst läßt jene allgemeine Fassung des Vernunft - Gesetzes bey denen selbst, die es so fassen, eine Ausnahme zu. Es ist nähmlich dessen unbeschadet erlaubt, denjenigen als Mittel zu gebrauchen, der mein Recht beeinträchtigt hat. Und da ein Vernunft - Gesetz allgemein seyn, — das ist, selbst schon alle die Bestimmungen enthalten muß, wodurch es nun mehr allgemein anwendbar wird, so ergibt sich schon so, daß jene Fassung fehlerhaft sey.

So würde es also auch wohl um so mehr bloß auf Privat - Verhältniß einzuschränken, und darneben ein anderes Princip, das so lautet: *Brauche den Menschen als Mittel zur Erreichung des Staats - Vernunft - Zwecks, wenn dieser nicht anders erreicht werden kann, auch ohne seine wirkliche Einwilligung, aufzustellen seyn, wenn es mit diesem Principe an sich seine Richtigkeit haben sollte.* Das höhere Vernunft-Princip müßte sodann so gefaßt werden: *behandele den Menschen ohne seine Einwilligung, wenn er sie nicht geben sollte, nicht als*

als Mittel; und ferner: behandle den Menschen, wenn er seine Einwilligung geben sollte, auch wenn er sie nicht gibt, als Mittel.

Der Recensent räumt selbst ein, daß der Staats-Vertrag Pflicht sey. Kant gibt zu, daß Staats-Verbindung selbst Vernunft-Zweck sey, den die Menschen haben sollen, und behauptet, Staats-Vertrag, als Factum, sey sogar unmöglich; ich sage — an sich möglich, aber — practisch, so gut als unmöglich. Die Unmöglichkeit oder die der Unmöglichkeit gleich zu achtende Schwierigkeit, die Pflicht zur Staats-Verbindung durch Vertrag zu erfüllen, liegt nicht in dem einzelnen Menschen; (so ferne hat sie mit andern Pflichten in der Ausübung gleiche Möglichkeit und gleiche Schwierigkeiten, welche, in so ferne sie lediglich in dem Verpflichteten selbst liegen, den Einen Menschen *deswegen* nicht berechtigen, den Andern zu ihrer Erfüllung anzuhalten,) sondern in der Uebereinstimmung mehrerer Menschen, welche dabey

B 5

voraus-

vorausgesetzt wird, und doch der Natur des Menschen zufolge zu jedem anderen Zwecke eher als zur Staats-Verbindung zu erlangen ist, weil sie Unterwürfigkeit, — wie Kant glaubt, gar unbedingte Unterwürfigkeit sinnlicher Wesen erheischt.

Geböte die Vernunft da, wo es ihr um ihren höchsten Zweck, um die Möglichkeit der Befolgung ihrer Gebote überhaupt, um physische und eben so moralische Existenz und Wirksamkeit des Wesens, dem sie gebietet, und folglich um Staats-Verbindung zu thun ist, bloß eine innere Pflicht, geböte sie nicht eine äußere, vollkommene, Zwangs-Pflicht, so würde sie in der That im Widerspruche mit sich selbst stehen, Gesetze geben, und das einzige Mittel missbilligen, wodurch die Befolgung derselben möglich würde.

Wo sie aber äußere Pflicht gebietet, da gibt sie auch äußeres Recht, und zwar allen Menschen. Ist nun physische und moralische Existenz und Wirksamkeit des Menschen höchster Zweck der auf Menschheit

heit angewandten practischen Vernunft, und Staats-Verbindung das hinreichendste Mittel dazu, so muß sie wohl jedem Menschen das äufere, vollkommene, und Zwangs-Recht geben, alle diejenigen Menschen, mit denen er so zusammen ist, daß dieses Zusammenseyn jeßen höchsten Vernunft-Zweck nicht erreichen lassen würde, zu dem einzigen Mittel, welches das Zusammenseyn mit dem Vernunft-Zwecke vereinigt, zur Staats-Verbindung zu zwingen.

Der Recensent läßt mich die von ihm aufgeworfenen Fragen in folgenden Worten beantworten: „*Man soll* (fährt er fort) *beym Ursprunge der Staats-Gewalt nach der Rechtmäßigkeit der selben gar nicht fragen, sagt unser Verfasser; wer sie hat, der hat sie; dem ist man schuldig zu gehorsamen, sey er Nero oder Cromwell, Philipp II. oder Marat, Carl der Grofse oder der Neunte: Rechts-Anspruch und Vertrags-Recht gelte nur im Staate, nicht vor dem Staate; (in welcher Stelle meiner Schrift muß der Recensent dieses gelesen haben?)*

haben?) *mißbraucht der Herrscher seine Gewalt, so werden sich schon Leute finden, die es abändern; Die Vorsehung wird es schon anders fügen; Du gehorche der Gewalt, die im Besitze ist.*“

Paradox genug, und doch ist folgendes vielleicht noch paradoxer. Ich hatte in meiner Schrift gefragt, ob denn der (— nach der Staats - Vertrags - Lehre —) nicht berechnigte Inhaber der obersten Gewalt sie aufgeben, und das Volk in die Schrecknisse der Anarchie fallen lassen solle? Der Recensent antwortet darauf so: *muß der Besitzer fremden Eigenthums es darum wegwerfen, weil es nicht sein ist?*

Also gibt der Recensent zu, daß der Usurpator keine Verbindlichkeit, ja nicht einmahl ein Recht habe, seine oberste Gewalt bey aller ihrer relativen, subjectiven Unrechtmäßigkeit niederzulegen, so lange er es nicht in die Hände des rechtmäßigen Herrschers thun könne. Also gibt der Recensent zu, daß wenigstens in dem Falle, und so lange das Volk die Verbindlichkeit
habe,

habe, dem Usurpator zu gehorchen. Also gibt der Recensent zu, daß der Usurpator wenigstens in dem Falle, und so lange ein Recht habe, zu befehlen. Aber woher hat er das Recht in dem Falle? Durch Vertrag wohl nicht, weil er Usurpator ist! Woher also? Darum, weil er im Besitze der höchsten Gewalt und verbunden ist, das Volk nicht in Anarchie fallen, nicht in den Natur-Zustand zurückfallen zu lassen. Der Recensent erkennt also wenigstens in einem Falle dem Inhaber der höchsten Gewalt, den er sogar für unrechtmäßig erklärt, ein Recht zu herrschen zu, und das ist vor der Hand genug. Denn daraus folgt, daß es nicht allgemeingültig sey, daß nur Einwilligung des Volks ein Recht zu herrschen geben könne.

Der Recensent könnte schwerlich den Widerspruch mit sich selbst anders heben, als wenn er sich den Begriff der Unrechtmäßigkeit eines Usurpators läuterte.

Wessen Rechte usurpirt er denn? Seines Vorfahrers im Besitze der obersten Gewalt.

walt. Darum ist er in Bezug auf diesen allerdings ein unrechtmäßiger Besitzer. Aber Volks-Rechte usurpirt er unmöglich: denn das Volk hatte kein Recht zu herrschen, und er erreicht an dem Volke den Vernunft - Zweck, wenn er gerecht herrscht.

Die Rechtmäßigkeit des Staats - Oberhauptes, das ist, der *titulus* seiner Gewalt, hat nur Bezug auf den, dem er den Besitz genommen hat, nicht aber auf die Verbindlichkeit des Volks, zu gehorchen, auf welche nur die Gerechtigkeit des Herrschers Bezug haben kann.

Die Vernunft gebietet öffentliche Gesetzgebung, die dem Vernunft - Gesetze auch materiell gemäß ist, für das Volk, nicht für den Gesetzgeber. Dem Volke muß an sich gleichgültig seyn, wer sein Gesetzgeber, nicht aber, ob er gerecht oder ungerecht sey. Dem Gesetzgeber ist nur nicht gleichgültig, ob er im Besitze der höchsten Gewalt bleibe, oder nicht.

Der

Der Recensent hat diese verschiedenen Beziehungen ganz aus der Acht gelassen.

Hätte er Seite 63 und 126 mit dem verglichen, was ich Seite 80 sage: wer in Frankreich Rebellion wider den National-Convent predigen wollte, würde Anarchie predigen; gehorchet dem National-Convent ihr Frankreicher; Sollte aber auch das in dem Plane der Gottheit liegen, daß sein Greuel (durch Contre-Revolution) ein Ende nähmen, — so muß auch eine Zeit kommen, da ἐν ἀνάγκῃ ὑποτασσέσθαι. Und wenn ich also Seite 70 sage, wollt ihr nicht Spiess, Feuer, Löwen-Klauen, Schafot, oder Guillotine zum Lohne, so seydt unterthan, wie Paulus sagt, dem, der im Besitze der obersten Gewalt ist, wäre es ein Nero oder Cromwell etc. Wo erkläre ich hier Cromwell und Consorten für rechtmäßige Herrscher im Bezug auf diejenigen, deren Rechte sie usurpirten?

Wie sorgfältig habe ich der Beantwortung der Frage ausgewichen, ob und in
wie

wie ferne das Volk ein Recht habe, den Gehorsam zu verlagern?

Hat bis jetzt noch Jemand ein gültiges Princip dafür aufgestellt?

Die Frage zergliedert sich in folgende, ob und in wie ferne Rebellion erlaubt sey:

- a) wenn ein Usurpator gerecht regieret,
- b) wenn ein Nicht Usurpator ungerecht regiert, und im letztern Falle wieder,
- c) was für ein Grad, was für eine Dauer, was für ein Umfang der Ungerechtigkeit vorausgesetzt werde?

Wahr ist's, Kant hat sie beantwortet, wenn er sagt, das Volk ist unbedingten Gehorsam zu leisten schuldig.

Ob das allgemein gültig seyn könne, mag ich hier nicht untersuchen.

Der Recensent spricht jedem Einzelnen im Volke das Recht zur Rebellion ab. Berechtigt er aber das ganze Volk in gewissen Fällen

Fällen zur Rebellion? Darüber erklärt er sich nicht. Ist es erlaubt, das aus dem Gegenfatze der Einzelnen im Volke zu schliefsen, nun fo stelle er ein Princip auf, welches die Bedingung enthält, und wenn diefe im Staats-Vertrage liegen foll, fo wende er es auf jene Fragen an.

Der Staats-Vertrag gibt dem Staats-Oberhaupte Rechtmäfsigkeit, ohne Unterfchied, ob er gerecht, oder ungerecht regiere! Denn was hat der *titulus*, die Legitimation zum Herrfchen, mit der Art des Herrfchens zu fchaffen? Der Staats-Vertrag der Niederlande mit Philipp verwirft also ihre Rebellion vor dem Richterftuhle der practifchen Vernunft. Eine Rebellion der Franzofen wider den National-Convenc, der, durch einen Vertrag mit den Primair-Verfammlungen der Nation legitimirt, rechtmäfsiges Staats-Oberhaupt geworden feyn foll!! wäre also unbedingt unrechtmäfsig! Und doch tadelt es der Recenfent, wenn ich den Franzofen zurufe, gehorchet dem National-Convenc — bis feinem Greuel

C

ein

ein Ende gemacht seyn wird — und wenn ich den Menschen zurufe — gehorchet einem Nero oder Cromwell, Philipp oder Marat, Carl dem Grofsen oder Neunten — so lange sie die oberste Gewalt haben, die euch sonst noch theurer zu stehen kommen würde.

Aber so habe ich ja wohl selbst kein Princip für Rechtmäßigkeit der Rebellion? So fordere ich also *blinden* Gehorsam der Menschen gegen die höchste Gewalt, wie der Thiere gegen die Menschen? So legitimire ich also jede Revolution dadurch, dafs ich Contrevolution für unrechtmäßig erkläre? Ich antworte offenherzig, ich weifs kein Princip für *Rechtmäßigkeit* der Rebellion gegen einen gerecht regierenden Usurpator; aber ich weifs ein Princip für Rechtmäßigkeit der Vertreibung des Usurpators durch den, dessen Rechte er usurpirt. Wie es mit einem Principe für Rechtmäßigkeit der Rebellion gegen einen ungerichten Herrscher, sey er Usurpator oder rechtmäßiger Herrscher, aussehe, ist das
grofse

große Problem, das ich noch lange nicht für aufgelöst halte, und bis zu dessen Auflösung die Völker freylich bloß von der Klugheit geleitet werden mögen, für die sie sich Regeln an der Französischen Revolution abstrahiren können.

Unrecht thut mir der Recensent, wenn er mir ferner die Worte in den Mund legt: Rechts-Anspruch und Vertrags-Recht gelte nur im Staate, nicht vor dem Staate.

Habe ich nicht Seite 41, 87, 94, 97, und in unzähligen Stellen die Verbindlichkeit der Verträge nach dem Vernunft-Rechte anerkannt?

Ja ich glaube, Seite 97, eben daraus, daß nach dem Vernunft-Rechte jeder Pacificente über seinen Vertrag zu cognosciren ein Recht habe, das Volk aber ein solches Recht über die Erfüllung der Pflichten von Seiten des Herrschers zu cognosciren nicht haben könne, zu beweisen, daß der Staats-Vertrag nicht der einzige Erkenntniß-Grund für das moralische Verhältniß zwischen

C 2

Herr.

Herrfcher und Beherrfchten feyn könne, fondern dafs diefem Verhältniffe, felbft wenn es einem Vertrage feine Entftehung fchuldig ift, etwas Höheres als Vertrag zum Grunde liegen müffe, welches dem Staats-Oberhaupt eine Unabhängigkeit vom Volke fichert, die ihm den Staats-Vertrag, wenn er das einzige und höchfte Princip für Staats-Verbindung wäre, darum nothwendig befchränken müfte, weil der Staats-Vertrag eben ein Vertrag vor dem Staate ift, feine Form im Vernunftgefetze hat, und nach demfelben jeden Pacifcenten ein Recht gibt, das der Stoff des Staats-Vertrags nicht zuläfst, das gerade allen Begriff vom Staate aufhebt,

Rechts-Anfpruch follte ich nach dem Vernunft-Rechte nicht gelten laffen? Habe ich etwa behauptet, dafs Cromwell — in Bezug auf Carl den Erften — rechtmäßiger Herrfcher war, indem ich behauptete, er habe gerechter geherrfchet, (von der Zeit an, da er fich als Staats-Oberhaupt feftgefetzt hatte) als mancher rechtmäßiger Herr-

Herrscher? Habe ich etwa behauptet, daß Carl der Zweyte kein Recht hatte, ihn vom Throne seines Vaters zu stößen? Habe ich etwas anders behauptet, als, Seite 66, daß die Engländer schwerlich *wohl* thaten, wenn sie bey des Rebellen Cromwells Le- ben den zweyten Carl noch einmahl nach England rufen, und noch mehr vergebliches Blut vergossen?

Auf was anders dringe ich in meiner Schrift, als darauf, daß man doch nicht länger Rechtmäßigkeit und Gerechtigkeit des Herrschers verwechseln, oder Mißverständnissen aussetzen, daß man das Rechts-Verhältniß zwischen dem Usurpator und seinem Vorgänger nicht für ein Rechts-Verhältniß zwischen dem Usurpator und dem Volke ansehen, daß man schon nach dem Vernunft-Rechte Staats- und Privat-Verhältniß unterscheiden, und *neben* einander stellen, nicht jenes unter dieses, eher dieses jenem unterordnen solle?

Ist doch die Meinung des Recensenten selbst, daß der Usurpator seine Macht

nicht wegwerfen und das Volk in Anarchie fallen lassen solle. Ist das Rechtens, so hat das Volk nothwendig Verbindlichkeit dem Usurpator — wenigstens wenn er gerecht regiert, — zu gehorchen, und doch ist er ein unrechtmäßiger Herrscher — in Bezug auf seinen Vorgänger, mit welchem er im Privat-Verhältnisse steht.

Das heisst (antwortet der Recensent) den Knoten zerhauen, nicht auflösen.

Der Knoten ist unstreitig ein doppelter: Erstlich, wenn oberste Gewalt, um rechtmäßig zu seyn, nur auf Vertrag mit dem Volke beruhen, und doch, um oberste Staats-Gewalt zu seyn, nicht von dem Volke abhängig seyn kann, gleichwohl der Staats-Vertrag, weil er ein Vertrag vor dem Staate, und nach dem Vernunft-Rechte zu beurtheilen ist, jeden Pacifcenten von dem andern in Rücksicht des Vertrags unabhängig macht, so würde ein Widerspruch zwischen dem Begriffe Vertrag und dem Begriffe Staat in einer Kategorie entstehen, wenn

Wenn nicht noch ein höheres Princip, als Vertrag, der Staats-Verbindung und obersten Gewalt zum Grunde läge. Heißt das den Knoten zerhauen, oder auflösen?

Zweytens, wenn *nur* Vertrag das Staats-Oberhaupt zum rechtmäßigen Herrscher machen könnte, gleichwohl nicht zum gerechten Herrscher machen würde, und der Usurpator eben sowohl, als der vertragsmäßige Regent, gerecht herrschen kann, welches ist dem Vernunft-Gesetze gemäß, ein nach meiner Theorie in Bezug auf jeden anderen Menschen als das Volk — nach der Staats-Vertragslehre aber auch in Bezug auf das Volk sogenannter — rechtmäßiger — ein vertragsmäßiger Herrscher, der aber ungerechte Gesetze gäbe, oder ein im Gegensatze unrechtmäßiger Herrscher, der aber gerechte Gesetze gäbe?

Der Vernunft-Staats-Zweck erheischt unmittelbar öffentliche Gesetzgebung, und nur mittelbar einen öffentlichen Gesetzgeber, nämlich nur darum, weil jene ohne diesen nicht seyn kann.

C 4

Gerecht.

Gerechtigkeit der Gesetzgebung also, nicht Rechtmäßigkeit des Gesetzgebers, ist höchster Vernunft-*Staats*-Zweck. Rechtmäßigkeit des Gesetzgebers, das ist, daß niemand ein Recht habe, den Herrscher aus dem Besitze seiner obersten Gewalt zu setzen, ist an sich Vernunft-*Privat*-Zweck, und nur mittelbarer Vernunft-*Staats*-Zweck, folglich in so ferne jenem höchsten untergeordnet.

Damit bleibt zwischen dem *Staats*-Oberhaupte und jedem, der es aus dem Besitze der höchsten Gewalt setzen will, oder gesetzt hat, immer ein *Rechts*-Verhältniß, das aber an sich *Privat*-*Rechts*-Verhältniß ist, wenn das Volk nicht etwa selbst der Usurpator ist, (in welchem Falle *Staats*- und *Privat*-*Vernunft*-Zweck sich vereinigt) und außer diesem Falle das Volk an sich gar nichts angehet.

Ist so der zweyte Knoten zerhauen, oder aufgelöset?

Und wie löset nun der Recensent den einen oder den andern Knoten auf!

Nichts

Nichts (sagt er) kann moralisch unbestimmt seyn; jede besonnene Menschen-Handlung ist entweder moralisch (nach dem Sitten - Gesetze) möglich, oder nicht möglich; das ist rechtmässig, oder unrechtmässig; also auch die Herrscher-Gewalt; sie kann nicht keines von beyden seyn; wer sie ihres Rechts-Anspruchs beraubt, und auf das bloße Factum der physischen Uebermacht reducirt, beraubt den Herrscher der gründlichsten Stütze seines Ansehens, die Beherrschten des dauerndsten Beweggrundes zum willigen Gehorsam.

Wie? und das thäte ich? der ich die oberste Gewalt schon darum, weil sie es ist, für legitimirt halte? — zum Herrschen, nicht zum Usurpiren? Ich beraubte den Herrscher des Rechts, zu herrschen, indem ich sage, der Besitz gibt ihm ein Recht — gegen das Volk, zum Herrschen, aber deswegen dem Usurpator kein Recht, den Herrscher aus dem Besitze zu werfen, oder dem vorigen Herrscher die Zurückgabe des Besitzes der obersten Gewalt zu versagen?

Gibt der Besitz dem Herrscher kein Recht gegen das Volk, so kann allerdings nur Vertrag das Recht geben. Aber dann hebe der Recensent erst die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, Vertrag als einziges und oberstes Princip mit Staat in eine Categorie zu bringen. Der Vertrag als *titulus* könnte nur ein Factum seyn. Wahr ist, dieses Factum braucht nicht nothwendig durch Worte, es kann durch Handlungen geäußert werden. Aber dann doch nur durch freye, von allem Zwange unabhängige, Handlungen. Vor dem Staate ist aber eine solche Uebereinstimmung sinnlichvernünftiger Wesen zur Unterwürfigkeit, wo nicht schlechterdings, doch so gut, als unmöglich. Und im Staate ist sie darum schon an sich unmöglich, weil sie in demselben schon unterwürfig sind.

Wenn man, um dieser Schwierigkeit auszuweichen, den Begriff des Vertrags verändert, wie Kant, und ihn nur für eine Vernunft-Idee ausgibt, so kann er wieder nicht *titulus*, sondern nur Princip seyn, nicht

nicht die Form, sondern den Stoff der Herrscher - Gewalt bestimmen,

Wie beraubet den Herrscher der gründlichsten Stütze seines Ansehens, und die Beherrschten des dauerndsten Beweggrundes zum willigen Gehorsame, derjenige, welcher behauptet, dem Volke sey es vor allen Dingen darum zu thun, daß der Herrscher, er sey rechtmäfsig oder unrechtmäfsig, gerecht herrsche?

Welcher Bewegungs-Grund zum Gehorsame kann für das Volk stärker, ein ausdauernderer seyn, als Gerechtigkeit des Herrschers? Aber wird das Recht zu herrschen, und selbst die Gerechtigkeit der Regierung allein, ohne Uebermacht, eine Stütze des Ansehens des Herrschers seyn?

Das Recht eines ungerechten Herrschers wird wohl weniger noch, als seine Uebermacht, eine Stütze seines Ansehens und die Gerechtigkeit eines unrechtmäfsigen Herrschers wenigstens eine immer
noch

noch stärkere Stütze seines Ansehens, als jenes, seyn.

Dafs aber jede besonnene Handlung des Menschen moralisch entweder möglich oder unmöglich seyn müsse, wer läugnet das, indem er behauptet, es sey moralisch möglich ein Volk auch ohne seine vertragsmäßige, das ist, freye Einwilligung zu beherrschen.

Der Recensent fährt so fort: *Ich habe das Recht, dir zu befehlen, und was ich dir befehle, ist gerecht, darum gehorche mir! — das ist die Sprache des Herrschers über Menschen.*

Aber was er befiehlt ist doch wohl nicht darum gerecht, weil er das Recht hat zu befehlen? Wenn nun ein Herrscher sagte, was ich befehle, ist zwar nicht gerecht, aber ich habe doch überhaupt ein Recht zu befehlen: denn ich bin rechtmäßiger Herrscher, darum gehorche mir. Was würde ihm der Recensent antworten? Der Recensent selbst setzt das Ansehen des Herr-

Herrschers nicht in seinen Rechts-Anspruch allein, sondern in seine Gerechtigkeit.

Ich bin der Stärkere, (setzt er hinzu) darum thue, was ich will! ist die Sprache des Räubers, der Beute nimmt, und des Löwen, der Beute theilt.

Aber nicht des gerechten Herrschers; welcher der Stärkere seyn muß, wenn er herrschen soll, dessen Stärke durch Weisheit auf den Vernunft-Zweck geleitet wird; und dessen Sprache ist: ich erfülle den Vernunft-Staats-Zweck an euch, darum gehorchet mir; aber wollt ihr nicht, daß ich den Vernunft-Staats-Zweck an euch erfülle, das ist, mir nicht gehorchen, so gerecht ich euch auch behandle, so wisset, es ist jenem Zwecke gemäß, daß ich euch darzu zwingen, weil ich denselben nicht anders erreichen kann, und darzu das Mittel habe, das ist, der Stärkere bin.

Dem Herrscher, (fährt der Recensent fort) der seine Gewalt rechtmäßig erhalten hat, und rechtmäßig? (soll wohl heißen gerecht)

gerecht) ausübt, ist man zu gehorchen verbunden, moralisch genöthiget (aber er wird doch auch Gewalt brauchen müssen, weil Verbindlichkeit nicht Erfüllung der Verbindlichkeit bewirkt; die Sprache von Gewalt wird also durch den Zweck verwerflich oder gerechtfertiget) dem Gewaltthätigen zu gehorchen, ist man gezwungen, physich genöthiget (das ist man, sowohl wenn der rechtmäßige Herrscher zu Befolgung ungerechter Gesetze, als wenn der unrechtmäßige zu Befolgung gerechter Gesetze, oder der rechtmäßige zu Befolgung gerechter Gesetze zwingt) diesem gehorcht man der Strafe, nach Paulus des Zorns wegen.

Der Recensent scheint hier innere und äußere Befolgung der Gesetze der practischen Vernunft zu verwechseln. Für den Staats-Vernunft-Zweck, als solchen, ist es gleichgültig, aus was für Triebfedern das Staats-Vernunftgesetz befolgt werde, und genug, daß es befolgt werde: denn es ist dabey, wie nach dem Vernunft-Privatrechte, nur von äußeren Verhältnissen die Rede.

Rede. Wenn dem rechtmäßigen und gerechten Herrscher auch bloß um der Strafe willen gehorcht wird, so ist damit zwar dem Sitten - Gesetze keine Gnüge gethan, aber der Vernunft - Staats - Zweck erreicht. Gewalt bleibt immer und ewig das Band der rechtmäßigsten und gerechtesten Staats - Verbindung, die ohne solches nicht bestehen kann. Warum verbindet aber immer der Recensent Rechtmäßigkeit und Gerechtigkeit des Herrschers, das ist, rechtmäßig erhaltene, und — wie er es nennt, rechtmäßig ausgeübte Gewalt des Herrschers? Darüber ist er wohl einverstanden, daß Herrscher ohne Gewalt ein Unding, und man auch der rechtmäßigen und gerechten Gewalt des Staats - Oberhauptes zu gehorchen, physisch und moralisch genöthiget, gezwungen und verbunden sey. Aber die beyden Fälle läßt er unberührt, ob man verbunden sey, der Gewalt

- a) des rechtmäßigen aber ungerechten,
- b) des unrechtmäßigen aber gerechten Herrschers, zu gehorchen.

Hier

Hier scheint er beydes zu läugnen, weil er beydes zusammen zur Bedingung des Gehorfams macht. In der Folge scheint er dem Volke die Pflicht aufzulegen, dem Usurpator zu gehorchen, weil der Usurpator seine Gewalt aufzugeben, nicht unbedingte Verbindlichkeit haben soll.

Der Gehorsam gegen den Gewaltthätigen (ich setze hinzu, er sey darzu berechtigt oder nicht, er handle gerecht oder nicht; der Recensent schränkt hier den Begriff des Gewaltthätigen entweder auf den Unrechtmäßigen, oder auf den Ungerechten ein, wie man aus den Prädicaten siehet; aber dann sind diese unrichtig) *dauert nur so lange, als seine Uebermacht; (nähmt ihr Friedrich, dem Einzigen, oder Cromwell seine Uebermacht, so nähmt ihr Einem, wie dem Andern, den Gehorsam!) man hat ein Recht, ihm auszuweichen, ihm zu widerstehen, sobald man kann; (nach dem Recensenten selbst dem unrechtmäßigen, aber gerechten, Herrscher, wenn er auch Gewalt braucht, wohl wenigstens so lange nicht, als er keine Verbindlichkeit hat, seine Gewalt*
aus

aus den Händen zu geben; aber ob auch wohl dem rechtmäßigen, aber ungerechten Herrscher, wenn er Gewalt braucht?) dem zum Herrschen Berechtigten darf man nicht widerstehen, auch wenn man könnte, (und also durften auch die Niederländer dem Philipp nicht widerstehen, was ich zugeben will, Herr Schlötzer aber wieder nicht zugeben wird; aber nun weiter) der Gehorsam gegen ihn dauert nicht nur so lange, als der Besitz, sondern so lange als der Rechts - Anspruch auf die Gewalt dauret; (das läugne ich: denn wenn das bloße Recht vermögend wäre Gehorsam zu bewirken, so bedürfte es gar keiner Gewalt des Herrschers; der Recensent wollte vielleicht sagen, die Pflicht zum Gehorsam dauert so lange als das Recht auf Gewalt; nun wenn das Recht auf Gewalt gegen das Volk mit dem Besitze der Gewalt aufhört, was eben in Frage ist, so wird auch die Pflicht zum Gehorsame mit der Gewalt aufhören, es wird bloß das Recht übrig bleiben, die Gewalt wieder zu erlangen, und die Pflicht, der wiedererlangten Gewalt zu gehorchen)

D

jenen

jenen Gehorsam kann die glückliche Verweigerung jeden Usurpators, diesen nur Cassirung des Rechts - Anspruchs, aufheben.

So predigt der Recensent den Franzosen Rebellion gegen den National-Convention, und doch soll der National-Convention kein Recht haben, die Ludwig dem Sechzehnten geraubte Staats-Gewalt wegzuwerfen, so lange er sie Ludwig dem Siebzehnten noch nicht wiedergeben kann, wenn es nicht vielleicht auch diesem und dem Convente den Tod, und den Franzosen vollends den Schatten von Ordnung und bürgerlicher Freyheit kosten soll. Ueberhaupt gebricht es hier dem Recensenten an Bestimmtheit in dem Worte: *Gewalthätig*, in Beziehung auf: *Rechtmäfsig*, und *Gerecht*.

Die Pflicht zu gehorchen soll doch eine vollkommene Pflicht seyn. Vollkommene Pflicht ist diejenige, welche in keinem Collisions-Falle einer andern nachstehet. Vollkommene Pflicht kann also auch nicht zu gleicher Zeit zweyerley subjectiv verschieden-

schiedene Rechte erzeugen. Ein Volk kann also nicht die Zwangs-Verbindlichkeit haben, zu gleicher Zeit dem rechtmäßigen Herrscher, und dem Usurpator zu gehorchen. Der rechtmäßige Herrscher hat keine Gewalt mehr zum Befehlen; aber der Usurpator hat sie. Welchem von beyden hat nun das Volk Verbindlichkeit zu gehorchen? Der Recensent antwortet: der Usurpator hat keine Verbindlichkeit seine Gewalt auf, und in andere Hände, als dessen zu geben, der ein Recht darzu hat. Also hat er, so lange er das nicht kann, ein Recht zu Befehlen; diesem Rechte muß die Verbindlichkeit zu gehorchen entsprechen. Welche ist nun hier die vollkommene Verbindlichkeit des Volks? Dem Usurpator, der die Gewalt besitzt, so lange er sie besitzt, zu gehorchen; oder dem rechtmäßigen Herrscher, der sie nicht besitzt, so lange er sie nicht besitzt? Der Leser entscheide.

Der Besitz des Gehorsams kann nur so lange dauern, als der Besitz der Gewalt.

D 2

Dauret

Dauret die Verbindlichkeit zum Gehorsam länger, und so lange als das Recht dauret? Aber ein anderes ist Recht zu befehlen, ein anderes ist Recht, den Usurpator aus dem Besitze der Gewalt zum Befehlen zu setzen. Das letztere Recht gehet unstreitig über den Besitz der Gewalt hinaus, und das erstere unstreitig mit dem Besitze der Gewalt verlohren, wenn man nicht in die auffallendsten Ungereimtheiten fallen, und die Lehre aufstellen will, dafs die Menschen blofs klug, im übrigen unrecht, vernunftgesetzwidrig handeln, wenn sie bey einer Staats-Revolution dem gehorchen, der sich in den Besitz der obersten Gewalt gesetzt hat.

Es gibt Natur-Rechts-Lehrer, welche behauptet haben, nach dem Vernunft-Rechte gehe das Eigenthum mit dem Besitze verlohren. Ich glaube das auch, sobald man nur damit nicht behauptet, dafs das Recht zur Widererlangung des Besitzes, und damit des Eigenthums, in jedem Falle verlohren gehe.

Ja

Ja ein Schmalz behauptet, daß der redliche Besitzer nicht einmahl verbunden sey, das Geraubte dem Beraubten wiederzugeben.

Es ist hier der Ort nicht, diese Fragen zu erörtern. Ich führe es bloß an, um zu zeigen, daß diese nähmlichen Natur-Rechts-Lehrer, wenn sie consequent seyn wollten, den Verlust des Rechts — nicht zur Wiedererlangung der obersten Gewalt — sondern zur Ausübung der obersten Gewalt mit dem Verluste des Besitzes, um so mehr behaupten sollten, als ein Volk nicht einmahl *eine Sache*, kein Gegenstand des Eithums-Rechtes ist.

Und es scheint mir, als ob diejenigen, welche der entgegengesetzten Meinung sind, ganz, ohne es selbst gewahr zu werden, das Volk für etwas anders ansehen, als was es ist — vergessen, daß öffentliche oder bürgerliche Gesetzgebung — und nicht der öffentliche oder bürgerliche Gesetzgeber, der höchste, dieser nur der mittelbare

Vernunft - Staats - Zweck, der Herrscher um des Volks willen sey, nicht umgekehrt.

Der Recensent fragt: *was bewog aber den Verfasser, einen für Staats - Ruhe so gefährlichen? (wie? das gerechte Gesetzgebung der höchste Vernunft - Staats - Zweck sey? das gerechte Ausübung des Besitzes, und nicht ungerechte Ausübung eines missverstandenen Rechtes das unmittelbar Beste des Volks sey?) — salto mortale zu wagen, und das Recht in bloßen Besitz um zu wandeln?*

Das wäre freylich ein *salto mortale*. Aber wandelt denn Schmalz das Recht in Besitz um, wenn er redlichen Besitzer, und Eigenthümer, und umgekehrt, nach dem Vernunft - Rechte für eins hält? Wenden denn die Naturrechts - Lehrer, welche behaupten, Eigenthum gehe mit dem Besitze verloren, Recht in Besitz um? oder unterscheiden die letzteren zwischen Eigenthums Rechte, und Rechts - Anspruch an den unredli-

redlichen Besitzer auf Wiedererlangung des Eigenthums? Und für Staats-Ruhe soll es gefährlich seyn, daß der Usurpator seine Macht zu behalten, ein Recht hat, so lange er sie dem rechtmäßigen Herrscher nicht wiedergeben kann? daß das Volk so lange wenigstens dem Usurpator zu gehorchen verbunden ist? daß der rechtmäßige Herrscher ohne oberste Gewalt nur ein Recht zu Wiedererlangung des Besitzes, aber kein Recht zum Herrschen, kein Recht dem Volk Ungehorsam wider die bestehende oberste Gewalt, zu befehlen, kein Recht habe, dem Volke zu befehlen, daß es sich wider seine jetzige bürgerliche Verfassung auflehne; mit einem Worte, daß der Herrscher um der bürgerlichen Verfassung willen, nicht aber nur diese um des Herrschers willen, da ist?

Der Recensent antwortet sich selbst so:
Einer Seits ungeläuterte Begriffe über den Grund aller Rechte, anderer Seits die Schwierigkeiten, welche er bey dem Staats-Vertrage (Contract social) fand. Dieser Ge-

genstand ist nunmehr so laut, und so allgemein zur Sprache gekommen, daß er nicht mehr durch die Quæstion (Quêstion) préalable abgewiesen werden kann; daß es also Pflicht ist, die bestimmteste Wahrheit aufzusuchen; der Mühe werth also, ungeläuterte Begriffe zu prüfen, Schwierigkeiten aufzulösen.

Nun so wollen wir denn sehen, ob ich die Begriffe über den Grund aller Rechte habe, die mir der Recensent Schuld gibt; ob diejenigen, welche ich habe, ungeläutert sind, und ob er die Schwierigkeiten aufgelöset habe.

„Rechts-Ansprüche (läßt mich der Recensent sagen) die im Staate gelten, sollen nicht auch vor dem Staate gelten“

So hätte ich mich in der That mehr als unbestimmt ausgedrückt, anstatt zu sagen, Rechts-Ansprüche gelten *deswegen*, weil sie im Staate gelten, nicht auch vor dem Staate.

Der Recensent bestreitet also nicht mich, wenn er so fortfährt: *die positiven*
nicht;

aber jenem zugefünde, daß er mit diesem Versprechen kein Recht erlanget haben wolle, das Versprochene zu fordern, oder diese Clausul wenigstens zu präsumiren und der Art und Natur des Vertrags nach in demselben enthalten sey? Wenn das sehr inconsequent scheint, und der Staats-Vertrag dennoch Vertrag seyn soll, folglich dem Staats-Bürger nothwendig ein Recht gibt, was aller Idee vom Staate widerspricht, so muß die Vernunft ein unmittelbares und höheres Princip haben, welches selbst im Falle eines wirklichen Staats-Vertrags die Collision zwischen den daraus schlechterdings entspringenden Vertrags-Rechten und Verbindlichkeiten mit den aus dem Begriffe eines Staates entspringenden Verhältnissen dergestalt hebt, daß diese stehen bleiben, und die rechtlichen Vertrags-Wirkungen den aus dem Vernunft-Begriffe vom Staate herzuleitenden Folgerungen untergeordnet sind.

Und das Princip ist Vernunftmäßigkeit der öffentlichen Gesetze, und der Behandlung

lung der Staats - Bürger, das ist, Gerechtigkeit des Staats - Oberhauptes. Dieser muß seine Rechtmäßigkeit, der *titulus* des Vertrags, oder was es sonst für ein *titulus* sey, und wenn der *titulus* nur im Besitze bestünde, wohl untergeordnet seyn.

Bey der Gelegenheit erklärt der Recensent meine Frage: ob die Vertheidigung gegen einen Angriff eine vermuthete Einwilligung des Angreifenden voraussetze, — eine Frage, die nur eine Instanz für das Willkührliche in der Vermuthung des Staatsvertrags aus Gehorsam seyn sollte, für Chicane! erklärt sich aber nicht, ob er den Staats - Vertrag selbst in einer solchen Vermuthung finde.

Diese Rechte (fährt der Recensent fort) setzen nur die vernünftige Natur des Menschen nicht die Staats - Verbindung voraus (was doch in der That nicht erst noch einer Erwähnung bedurfte); ihre Ausübung und Erhaltung kann gehindert, gefährdet seyn, das hebt aber nicht die Rechte selbst auf;
um

um jene Hindernisse zu heben, sind die Menschen berechtigt und verpflichtet in eine Staats-Verbindung zu treten (wie wahr), der Staat erschafft jene Rechte nicht, sondern er sichert sie; ihre Anerkennung durch nähere Bestimmung vermöge der Gesetzgebung; ihre Ausübung durch die Sanction der Staats-Gewalt; dadurch werden sie positive Rechte; diese Theorie, die nicht erst Rousseau, sondern vor ihm schon Puffendorf, und selbst Hobbes aufgestellt haben, hat der Verfasser nicht berührt.

Sed quorsum haec omnia? Ich habe doch nicht etwa gar die Existenz eines Vernunft-Rechtes geläugnet? ich, der ich aus dem Vernunft-Principe für das Natur-Recht, aus dem Vernunft-Begriffe des Vertrags selbst beweise, daß der Grund der Staats-Verbindung tiefer liegen müsse als in einem Vertrage; daß der Vertrag nach dem Vernunft-Rechte Befugnisse gebe, welche die Vernunft dem Staats-Bürger verweigert. Aber der Recensent will auch die Staats-Gewalt bloß als ein positives Recht angesehen wissen.

„Ich

„Ich bin stärker als du (soll nach dem Recensenten meine Rechts - Theorie seyn), habe mehr Verstand, als du: also habe ich das Recht, über dich zu herrschen.“

Ich lasse, um die Idee, wie die meisten Staaten in der Haupt - Sache wohl entstanden seyn mögen, zu simplificiren — deswegen aber nicht als Princip für die moralische Gültigkeit des Staates aufzustellen, in meiner Schrift zwey Menschen auf einer Insel allein beyammen seyn, den Einen Beweise von seiner gänzlichen Ungeschicklichkeit, den Andern von seiner Tauglichkeit, zum Herrschen ablegen, und dann bey einer Debatte, wer den Ober-Befehl haben solle, jenen so gut, wie diesen, denselben verlangen. Dieser wirft jenem vor, daß er weder Stärke, noch Muth, noch Klugheit darzu habe. Er selbst behauptet, daß er dieses alles besitze, und folglich ein — nicht einmahl vernünftiges, sondern bloß — vernünftigeres Recht als jener, zum Herrschen besitze, und, da keiner dem andern glauben will, so entscheidet — was? je
nun

nun der Natur-Zustand, weil ich in der That nicht wufste, wie ich die Verwickelung des Drama anders lösen sollte.

Da legt nun mir der Recensent die Worte in den Mund, die ich dem klügern Infulaner beylegte, weil ich ihn nicht füglich, wie einen Professor der Philosophie, sondern wohl nur wie einen Menschen reden lassen konnte, der seine Herrschfucht beschönigen will,

Nein, weder Stärke, noch Verstand gibt ein Recht zur Staats - Gewalt. Aber ohne Stärke und Verstand wird sich schwerlich jemand bis zum Herrscher hinanschwingen. Und selbst die gerechte Ausübung der Staats - Gewalt, auf welche Art er auch dazu gelangt sey, wird Stärke und Verstand zu ihrer Dauer nöthig haben. Hat aber das Volk Verbindlichkeit, der obersten Gewalt, wie sie auch darzu gelangt sey, zu gehorchen, so hat der Inhaber derselben — nicht von der Stärke und dem Verstande — sondern vom Besitze — ein Recht zu herrschen —

ſchen — gegen das Volk, *ſalvo iure tertii*,
deſſen Gewalt er vielleicht uſurpirt.

Wer beyderley Beziehungen nicht von einander zu trennen vermag, würde wenigſtens nicht zu einer Verwirrung der formellen und materiellen Vernunftgeſetzmäßigkeit des Beherrſchers Veranlaſſung geben, wenn er ſich des Ausdrucks: Rechtmäßigkeit, für Staats-Gewalt gar enthielte, und ſich lieber erklärte, ob ein vertragsmäßiger ungerechter, oder ein unvertragsmäßiger gerechter Herrſcher Vernunft-Zweck ſey. Deſwegen bleibt ihm das Wort: Rechtmäßigkeit, immer noch für das Individuum des Staats - Oberhauptes ſelbſt frey.

Dieſer Schluſs (ſetzt der Recenſent hinzu, nämlich, daß Stärke und Verſtand ein Recht gebe,) *iſt allezeit falſch und gefährlich; aus Uebermacht des Einen kann nie Verbindlichkeit des Andern folgen; (aber doch wohl aus dem Besitze der Majestät, die nun einmahl ihrer Natur nach Gewalt iſt und Gewalt bedarf) es kann für den an*
Leibe

Leibe und Geiſte Schwächern Gewiſſenspflicht ſeyn, dem Zwange auszuweichen; dem Rathe des Weiſern zu folgen; aber nie iſt es Verbindlichkeit aus dem Rechte des andern (außer, wo der Gegenſtand des Rechtes ſelbſt Gewalt iſt).

Pflicht iſt es doch, dem gerechten Herrſcher zu gehorchen, weil er gerecht iſt. Von dem Begriffe: *Herrſcher*, iſt der Begriff: *Gewalt* unzertrennlich; aber Gewalt iſt ſein Mittel, und Gerechtigkeit ſein Zweck. Der Zweck, nicht das Mittel, den Zweck zu erreichen, legt dem Volke die Verbindlichkeit auf, zu gehorchen.

Dieſer Grundſatz iſt wohl weder falſch, noch gefährlich, und könnte ein Grundſatz gefährlich ſeyn, ſo wäre es eher der, daß der Herrſcher ſeine Gewalt vom Volke habe.

„*Gottes Vorſehung* (läßt mich der Recenſent weiter ſagen) *iſt es, welche einem Menſchen vor dem andern mehr Verſtand und Macht ertheilet*“

So

So wahr das an sich ist, so habe ich doch daraus nicht eine Ungleichheit der Rechte deduciren wollen, und ich kann also um so eher die bekannten Dinge unwiederholt lassen, die der Recensent darüber sagt.

„Wenn also (läßt mich der Recensent fragen) der Besitz der Macht kein Recht (gegen das Volk) gibt; wenn ein (besonderer) Rechts-Anspruch darzu erfordert wird, worin soll der bestehen? Im Staats-Vertrage? Im vereinigten Willen der Mitglieder? Nie ist ein Staat so entstanden; alle gründen sich auf Uebermacht.“

Man hat schon gesehen, daß mein Grundsatz auf Gründen *a priori* beruhet; dann ist es doch wohl auch erlaubt, Gründe *a posteriori* aufzuführen, und wider Herrn Schlötzer, der in seiner Staats-Lehre überhaupt nur Gründe *a posteriori* für die Nothwendigkeit des Staats-Vertrags zur Rechtmäßigkeit des Herrschers anführt, konnten auch wohl dergleichen allein sogar hinreichend seyn.

E

Sey

Sey es auch der That nach (antwortet der Recensent), aber nicht dem Rechts- Grunde nach; immer und ewig bleibt der Unterschied zwischen dem, was geschehen ist, und, was geschehen soll und darf. Robespierre hatte die höchste Macht der That nach, (aber, wie der Wolf unter der Heerde, und wenn nun die Franzosen einen Staats-Vertrag mit ihm geschlossen hätten?) darum auch mit Recht?

Alles sehr wahr, so wahr, daß, wenn sich aus der Vernunft die Ungültigkeit der Verträge überhaupt erkennen liesse, kein geschlossener Vertrag Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen könnte; wenn auch alle Tage unter den Menschen Verträge geschlossen würden, so wahr, daß, wenn auch alle Menschen in der Welt in Staats-Verbindung wirklich lebten, diese darum noch nicht von der Vernunft für moralisch gültig erklärt werden müßte.

Aber die Allgemeinheit der Staats-Verbindungen ohne Vertrag, so wie der Verträge

Verträge unter den Menschen wird wenigstens darzu hinreichen, es wahrscheinlich zu machen, dafs die Vernunft wohl ein Princip für die moralische Gültigkeit der einen ohne Vertrag, so wie der andern haben möchte. Des Philosophen Sache ist es nun zu untersuchen, ob jene Wahrscheinlichkeit zur Wahrheit, oder zum Irrthum führe.

Wenn also der Recensent selbst (sey es auch nur einstweilen) zugibt, dafs nie ein Staat durch Vertrag entstanden sey, so muß er darin, wenn es auch schon bloße That - Sache ist, doch um ihrer vorausgesetzten Allgemeinheit willen, wenigstens einen Grund der Wahrscheinlichkeit finden, dafs einem so allgemeinen Menschen - Bedürfnisse, als Staats - Verbindung ist, dessen Befriedigung aber eine Unterwürfigkeit der Sinnlichkeit unter die Vernunft, der Eigenliebe unter den Verstand, voraussetzet, die keine freywillige Einwilligung erwarten läßt, auch ohne freye Einwilligung, und dennoch dem Vernunft - Gesetze gemäß möchte abgeholfen werden können.

Diese Wahrscheinlichkeit ist allerdings dem Philosophen noch keine Deduction des Vernunft-Principis selbst, aber muß wider den, der z. B. wie Herr Schlötzer, die Einwilligung in allen Staaten aus dem Gehorsame vermuthet wissen will, so lange gelten, bis er Gründe *a priori* für die Nothwendigkeit des Staats-Vertrags zur Rechtmäßigkeit der Staats-Verbindung aufgestellt hat, wie der Recensent — in der That, scharfsinniger, als irgend geschehen ist, und, wenn auch meine Theorie die richtige wäre, wie ich glaube, mit einem Scheine gethan hat, der dem Lichte der Wahrheit, — er verzeihe mir, daß ich es in meiner Theorie zu sehen glaube, ähnlich siehet, und doch täuscht.

„Der Staats - Vertrag vermag nicht einen Rechts - Anspruch zu geben (läßt mich der Recensent weiter sagen), darzu taugt auch die Einwilligung der Bürger nicht; man kann sie auf die Wirklichkeit nicht anwenden.“

Ich behaupte aber ja nicht, daß ein Staats-Vertrag überhaupt und an sich nicht geschloß-

geschlossen werden könne, wie Kant behauptet. Ich behaupte ja nur, daß auch ohne Staats - Vertrag eine Staats - Verbindung moralisch gültig seyn könne. Ich behaupte nur, die Gültigkeit der Staats - Verbindung beruhe nicht nothwendig auf einem Vertrage, und selbst bey einem Vertrage immer noch auf einem unmittelbaren Vernunft-Principe, welchem der Staats - Vertrag selbst dergestalt untergeordnet ist, daß dessen Wirkungen aufhören müssen, sobald sie mit jenem im Widerspruche stehen.

Wenn nun auf der einen Seite die Gültigkeit der Staats - Verbindung auch ohne Vertrag von der Vernunft anerkannt würde, und auf der andern Seite das Gegentheil nicht auf die Wirklichkeit angewendet werden könnte, was schadete das? Die Staats - Lehre kann nicht unmittelbar aus der reinen Vernunft, sondern nur aus der auf die Menschheit angewandten Vernunft, deducirt werden.

Wenn Staat nur *Menschen-Verbindung* ist, — und rein vernünftige Wesen bedürfen ohne Zweifel keiner Staats-Verbindung — so läßt sich, so lange Menschen das sind, eine auf ihre Einwilligung in Etwas, wie Staats-Verbindung ist, gegründete Theorie auf die Wirklichkeit allerdings schwerlich oder gar nicht anwenden.

Das hebt die Rechts-Regel nicht auf (antwortet der Recensent); *die Subsumtion einer Regel auf die Wirklichkeit, welches doch Geschäft der Urtheilskraft ist, kann sehr schwierig, sie kann auf einige Zeit sogar unmöglich seyn; es kann an der Fähigkeit, sie anzuwenden; es kann an den dazu erforderlichen Datis fehlen; es kann eine längere Zeit erfordert werden, diese Data zu sammeln; die Data können nur zu einem wahrscheinlichen Urtheile (Urtheile der Wahrscheinlichkeit) hinreichen; sie können gar widersprechende Urtheile für jetzt begründen; die Rechts-Regel stehet dessen ungeachtet unumstößlich fest; aber jetzt in diesen Umständen können wir nicht*
nach

nach ihr urtheilen; wir müssen, wenn doch gehandelt werden muß, nach andern subjectiven, vielleicht bloßen Klugheits-Gründen uns bestimmen; (also auch unrecht handeln?) gerade diese stürmischen Zeiten, in denen die allgemeine Gemüths-Stimmung der Bürger zweifelhaft wird, in denen der Stern des Rechts durch die Wolken der Zwietracht verdunkelt wird, sind es, welche das Unglück der Staaten ausmachen.

Ich setze diese schöne Stelle, die nur den Flecken hat, daß sie den Grundatz zu billigen scheint, es gäbe Fälle, da man nicht pflichtmäsig, sondern bloß klug handeln dürfe, um ihrer selbst willen ganz her, ungeachtet sie mich nicht, eher den Recensenten trifft. Von jenen zufälligen, temporären, Gründen der Unanwendbarkeit ist hier gar nicht die Rede.

Ist aber etwas, das für eine Rechts-Regel ausgegeben wird, um der Natur derer willen, denen sie gegeben seyn soll, unmöglich anzuwenden, so ist es wenig-

stens für diese keine Rechts-Regel. Ist es einmahl Unrecht dem Usurpator zu gehorchen, so können auch davon Klugheits-Gründe keine Ausnahme machen. Wäre die Rechts-Regel, daß die moralische Gültigkeit eines Staates nur auf Vertrag beruhen könne, unter Menschen ihrer Natur nach unmöglich, was ich just nicht behaupten will, aber Kant behauptet, in so ferne unter Vertrag ein Factum gedacht wird, so würde sie es wenigstens nicht für Menschen seyn.

Ist jene Unmöglichkeit nicht mit Gewißheit zu behaupten, sondern nur wahrscheinlich, so stehet mit dieser Wahrscheinlichkeit die Wahrscheinlichkeit, daß die angegebene Regel wohl nicht Rechts-Regel für Menschen seyn möchte, in Einem Grade, — wiewohl sie dann allerdings dem Beweise *a priori* weichen muß.

Folgt nun *a priori* gar, daß sie keine Rechts-Regel für Menschen seyn könne, so ist es einer von den seltenen Fällen, da
die

die Praxis mit der Theorie übereinstimmt, diese aber deswegen nicht weniger richtig.

Nicht das (fährt der Recensent fort) macht Frankreich unglücklich, das niemand anders als durch Vertrag das Herrscher-Recht haben kann (sehr richtig), sondern das sich die allgemeine Stimme nicht frey und deutlich genug hören lassen konnte; (das wahrhaftig auch nicht) darum widersetzte sich Ludwig XVI mit Recht den eingeführten Neuerungen, weil er überzeugt war, das nur die Minderheit einer Parthey, nicht die Mehrheit des Volks, sie eingeführt habe,

Also, wenn er überzeugt gewesen wäre, das die Mehrheit des Volks ihn nicht mehr zum Könige haben wolle, so hätte er wohl die Verbindlichkeit gehabt, den Thron zu verlassen?

Mehrheit ist bey weitem nicht allgemeine Stimme. Allgemeine Uebereinstimmung von Millionen Menschen ist eine Un-

wahrscheinlichkeit, welche der Unmöglichkeit völlig gleich gilt, und also niemahls zu erwarten ist. Vertrag oder Wille der Majorität ist aber nicht einmahl Vertrag oder Wille des Volks.

Wenn auch zur Zeit der ersten National-Verfammlung nicht einmahl die allgemeine Stimme — hier sogar nur die Mehrheit dafür genommen — sich frey und deutlich genug hören lassen konnte, um den Herrscher zu bestimmen, wenn sollte sie es denn können? Wie sollte sie es vollends vor dem Staate können, da es noch überdas an einer Policey-Ordnung fehlt?

Und wenn nun die Mehrheit, oder sogar das ganze Volk Ungerechtigkeiten verlangte? widerfetzte sich nicht dann der Herrscher mit Recht der Mehrheit? Ist aber das, so ist nicht Volks - Wille, sondern das Gesetz für Staaten, welches ich das Vernunft - Policey - Gesetz nenne, der Erkenntnißgrund für die Handlungen der Herrscher.

„Diese

„Diese allgemeine Stimme der Einwilligung (läßt mich der Recensent sich selbst entgegensetzen) läßt sich niemahls vernehmlich genug hören; wo ist eine solche freye, wohlbedachte Einwilligung der Wirklichkeit einer Staats-Verfassung vorgegangen? Sie muß also nur vermuthet werden (eigentlich, sagt der Recensent sehr richtig, ist sie eine Einwilligung durch Thaten, nicht durch Zeichen, also wirkliche, nicht bloß vermuthete, Einwilligung). Wer soll diese Einwilligung vermuthen? Woraus? In welchem Umfange?“

Ich bemerke hier nochmahls, daß der Recensent, indem er eine wirkliche Einwilligung unter dem Staats-Vertrage versteht, sich von der Kantischen Theorie trennt, nach welcher der Staats-Vertrag nicht wirkliche Einwilligung, nicht Einwilligung durch Zeichen oder Worte, noch Handlungen, nicht Factum, sondern eine bloße Idee der Vernunft ist, die aber doch practische Realität haben soll.

Ich

Ich bemerke zweytens, daß der Recenfent wohlbedächtig nur von einer, der Wirklichkeit der Staats-Verfassung vorausgegangenen, Einwilligung spricht, weil er wohl fiehet, daß im Staate selbst an keine freye Einwilligung mehr zu denken sey. Gleichwohl setzte er vorhin das Unglück Frankreichs darauf, daß sich die allgemeine Stimme nicht frey genug habe hören lassen, die doch im Staate sich unmöglich frey hören lassen kann.

Ich bemerke drittens, daß nicht ich, sondern Herr Schlötzer, und die mit ihm sind, da, wo eine freye Einwilligung weder durch Worte noch durch freye Handlungen erweislich ist, die freye Einwilligung — wie sie es nennen, vermuthet, eigentlich aber fingirt wissen wollen.

Uebrigens ist sehr richtig, daß Vertrags-Einwilligung keineswegs nur durch solche Zeichen, die wir Worte nennen, sondern auch durch solche, die in Handlungen bestehen, geäußert werden kann.

Nur

Nur müssen die Handlungen so beschaffen seyn, daß sie eben so unzweydeutig und eben so direct, als Worte, den Willen andeuten, wenn man nicht in das Reich der Fictionsen gerathen will.

Wenn man (antwortet nun der Recensent) von menschlichen Urtheilen nicht mehr Gewisheit fordert, als sie überhaupt, um darnach zu handeln, (damit darnach gehandelt werden könne) bedürfen, so lassen sich diese Fragen leichter beantworten, als der Verfasser glaubt. Wer soll über die Wirklichkeit des Staats-Vertrags urtheilen? Der Beherrschte oder der Herrscher? Natürlich beyde, wie bey jedem Vertrage.

Ja, leicht ist in Wahrheit die Antwort, aber auch richtig? Wo bleibt da der Begriff vom Staate? die Beherrschten dürfen also dem Herrscher widersprechen, wenn dieser die Wirklichkeit des Staats-Vertrags behauptet? dürfen also, wenn sie geurtheilet haben, daß der Staats-Vertrag keine Wirklichkeit habe, dem Herrscher, der da

da urtheilet, er habe keine Wirklichkeit, und in dessen Gemähsheit sie zur Erfüllung zwingen will, widerstehen? wie bey jedem Vertrage?

In Wahrheit der Recensent dachte bey Beantwortung jener Frage wohl daran, was Vertrag ist, nicht aber daran, was Staat sey? Hier ist eben der Knoten geknüpft — und zwar vom Recensenten selbst!

Woraus? Der Beherrschte schliesst aus dem vom Herrscher ergehenden Befehle, das er befehlen wolle; der Herrscher schliesset aus dem freyen Gehorsame der Beherrschten, das sie ihm gehorsamen wollen.

Und mit Erlaubniß, dieser Schluss enthält entweder den von mir Seite 116 gerügten Trugschluss, wer gehorcht (in die Handlung A. willigt), willigt ins Gehorchen (auch in Ansehung aller anderen Handlungen, B. C. u. f. w.), oder einen Circul, beweiset also in beyden Fällen den eingegangenen Staats-Vertrag nicht.

Durch

Durch den Gehorsam gegen Einen Befehl, das ist, durch Befolgung der Einen Willens - Aeufserung irgend jemandes mache ich mich doch in Wahrheit nach dem Vernunft - Rechte nicht verbindlich, auch einem andern — jedem Befehle desselben zu gehorchen, jede Willens - Aeufserung desselben zu befolgen.

Da nun aus einer jeden einzelnen Befolgung einer Willens - Aeufserung weiter nichts geschlossen werden kann, als das der solchen Willen Befolgende den Willen gehabt habe, jene Willens - Aeufserung zu befolgen, nicht aber, das er auch noch den Willen im Voraus habe, jede andere künftige Willens - Aeufserung zu befolgen; und da ferner, wenn die Gewalt hinter dem Befehle stehet, wohl von keinem Gehorchen die Rede seyn kann, das so freye Einwilligung wäre, als erforderlich ist, um eine Vertragsmäßige Einwilligung folgern zu lassen, so ist die Antwort des Recensenten auf das: *Woraus?* wenigstens ganz unzureichend:

„Auch

„Auch Cromwelln wurde gehorcht; auch Robespierren,“ (läßt mich der Recensent einwenden) was den letzteren betrifft, so hatte der Recensent freylich gut antworten:

Der Gehorsam muß frey seyn; (antwortet er — nun der Gehorsam der Engländer gegen Cromwell war wohl wenigstens nicht weniger frey, als gegen manchen für rechtmäsig geachteten Regenten) auch da, wo das Volk ohne besonderes Wagniß widerstehen könnte; es muß nicht der Gehorsam der bloßen Furcht seyn; Gehorsam, weil man den Herrscher des Befehls für berechtigt hält, (also wenn das alles nicht der Fall ist, so ist kein Staats-Vertrag vorhanden!) eine geraume Zeit (wie lange wohl? die Zeit kann nach der Vernunft keine Rechte geben) über den Revolutions-Sturm fortdauernder Gehorsam (so könnte denn endlich die Rechtmäsigkeit der Bourbons durch bloße Verjährung erlöschen?).

War die Zeit, die Cromwell regierte, geraum genug, um ihm Rechtmäsigkeit

zu

zu geben? Gelten ohne positive Gesetze Vermuthungen des einen Actus des Willens aus dem andern? Ist das für berechtiget Halten nicht bloß eine innere Handlung der Seele? Kann es auf äußere Verhältnisse Einfluß haben? Und so entsethet bey des Recensenten Bestimmung der Eigenschaften, welche Handlungen haben sollen, um einen Staats-Vertrag anzudeuten, noch manche Frage, die der Recensent vielleicht eben so leicht, aber wahrscheinlich eben so unbefriedigend, beantworten würde.

Mit Grunde (sagt der Recensent) wird der Wille zu gehorsamen präsumirt (präsumirt) aus einer Regierungs-Verwaltung, welche jedem in der Haupt-Sache den Zweck der Staats-Verbindung, Sicherheit der Person und des Eigenthums, gewährt. Nun dann wird der Wille zu gehorsamen aus einer gerechten Ausübung des Besitzes der obersten Gewalt präsumirt, und gibt ein so präsumirter Wille dem Staats-Oberhaupte Rechtmäßigkeit in Bezug auf das Volk, so war Cromwell rechtmäsi-

F mälsi-

mäßiges Staats - Oberhaupt in Bezug auf das Volk, wenn auch nicht rechtmäßig in Bezug auf Carl den Ersten und Zweyten. Kann wohl noch der Doppelsinn des Wortes: rechtmäßig, zweifelhaft seyn? Und aus diesem Doppelsinne entstehet zum Theil die Theorie von der Nothwendigkeit des Staats-Vertrags zur Rechtmäßigkeit der obersten Staats - Gewalt. Sie führt hier selbst den Recensenten, ohne dafs er es zu merken scheint, dahin, dafs er den Staats-Vertrag und damit die Rechtmäßigkeit des Staats-Oberhauptes — zwar nicht aus dem bloßen Besitze der obersten Gewalt, aber auch nicht aus einem besondern *titulo*, sondern aus der Vernunftzweckmäßigen Ausübung seines Besitzes der obersten Gewalt präsumirt wissen will. Hier liegt aber offenbar nicht der präsumte Wille zu gehoramen, oder, wie es nun der Recensent nennt, Staats - Vertrag der Rechtmäßigkeit des Herrschers, sondern das Vernunft - Zweckmäßige seiner Regierungs - Verwaltung ihrer Rechtmäßigkeit — in Bezug auf das Volk zum Grunde.

Die

Die Präsumtion (fährt der Recensent fort) stehet beym Anfange der Unruhen immer für die vorige Regierung, weil Neuerungen in einer so wichtigen und waglichen Sache überwiegende Gewissheit haben müssen, um als der Wille des Volks angesehen werden zu können. Daher folgt für jeden Regenten das Recht, und die Pflicht, seine bestehende gerechte (zur ungerechten kann er freylich kein Recht haben) (wenn er auch ein rechtmässiger, das ist, Vertrags-Regent, und in Gemäfsheit des Staats-Vertrags - Erb - Regent wäre?) Regierung zu behaupten, das zu Verbeßernde selbst zu verbeßern, nicht sich Verbeßerungen abtrotzen zu lassen, gefährliche Neuerungen zu unterdrücken, ihnen vorzubeugen und so weiter.

Damit bin ich so genau einverstanden; das ich sogar dieses Recht nicht aus dem zufälligen Willen des Volks, nicht aus dem Staats-Vertrage, sondern aus dem moralisch nothwendigen, unveränderlichen, allgemeinen Begriffe des Staats herleite, Und der Re-

recensent läßt mich seinen Grundsätzen, ich weiß selbst nicht, ob ich sagen soll, widersprechen oder — was sonst thun; wenn er so fortfährt:

„*Nein, sagt der Verfasser, die Präsumtion ist für die Mehrheit.*“

Seite 26 zeige ich die Unzulänglichkeit des Staats - Vertrags, als Princip für Staats - Gewalt, und die Nothwendigkeit eines höheren Principis — des Principis der innern moralischen Güte der Ausübung der Staats - Gewalt, unabhängig von dem, was das Volk wollen möchte oder nicht, selbst in dem Falle, wenn man an die Stelle des so gut als ganz unmöglichen allgemeinen — übereinstimmenden Willens, die Mehrheit der Stimmen setzen wollte. Wie kann also jenes: *Nein*, auf jene Grundsätze des Recensenten bezogen werden.

In der von mir angegebenen Beziehung läßt mich nunmehr der Recensent ganz richtig folgendes hinzufügen:

„*Ueber-*

„Ueberall machen wohl die Sansculotts die Mehrheit aus; und vom Sansculotte ist zu vermuthen, daß er um seines Vortheils willen lieber in Anarchie, als Monarchie willige.“

Darauf antwortet der Recensent so:
Was ist Sansculotte? Ein Mensch ohne anderes Eigenthum, als seine Paar Arme. Und diese sollen die Mehrheit eines Landes, auch nur einer Stadt, ausmachen?

Rechnet der Recensent den Handwerker, als solchen, etwa nicht mit unter die Sansculottes? Und wenn dieser, und alle, mit denen es nach seiner eignen Definition gleiche Bewandniß hat, das ist, alle diejenigen, die nicht einen ein für allemahl vorhandenen Fonds haben, aus dem sie ihr jedesmahliges Bedürfniß ziehen, sondern solches jedesmahl lediglich selbst hervorbringen müssen, unter dem, wörtlich eben so unpassenden als unschicklichen, aber durch die Menschen, denen er seine Entstehung schuldig ist, weit über den

Wort - Verstand ausgedehnten Ausdruck: *Sansculotte*, gehören, wenn der eigentliche Begriff alle die Menschen umfaßt, welche ein schon vorhandenes Eigenthum, das beträchtlich genug ist, um sie bisherige Ordnung ungewissen Neuerungen vorziehen zu lassen, an die bestehende Staats - Einrichtung bindet, nicht haben; so deucht mich, ist die Mehrheit der *Sansculottes* in keinem Staate zweifelhaft.

Aber nun rechne man noch diejenigen Nicht-*Sansculottes* darzu, für deren unruhiges Temperament, natürliche Liebe zum Neuen, Herrschfucht, Begierde sich zu rächen, Schwachheit und Dummheit, Neuerungen so viel Anziehendes haben, daß sie solche theils begünstigen, theils befördern werden; so glaube ich, kann gar kein Zweifel über die in der menschlichen Natur gegründete Präsumtion seyn, daß die Mehrheit eines Volks Neuerungen wolle, weil es Neuerungen sind.

Kann also Mehrheit der Volks - Stimmen Princip für Staats - Gewalt seyn?

Nein,

Nein, (sagt der Recensent) der industriöse Theil macht bey weitem die Mehrheit jeden Staats aus, (aber der Handwerker gehört zum industriösen Theile, und doch, als Handwerker unter die sogenannten Sansculottes) und wenn die Zahl der Sansculottes zu sehr anwächst, dann ist dieses ein Staats-Fehler, dem nicht zeitig genug abgeholfen werden kann: (aber dieser Staats-Fehler kann ihnen doch nicht ihr Stimm-Recht nehmen, wenn die Frage ist, ob und wie die Anzahl der Sansculottes vermindert werden solle) Denn wirklich war unverhältnißmäßige Ungleichheit des Eigenthums, und der daher entstehenden Sansculottes von jeher das Verderben der Staaten, des alten Roms, wie Frankreichs; (so gibt also doch der Recensent selbst Fälle von Mehrheit der Sansculottes, und, wenn er ihnen nicht das Stimm-Recht sollte abzufprechen vermögen, das Trostlose der Lehre von Stimmen-Mehrheit im Staate zu) — der That aber nicht den Rechten nach: denn zur Anarchie gibt es kein Recht.

Ich verstehe hier nicht, was das heißen soll.

Sansculottes, in welchem Verhältnisse auch ihre Zahl zum übrigen Theile des Volks stehen mag, sind wohl nicht nur der That, sondern auch dem Rechte nach in einem Staate. Ihre unverhältnismäßige Menge kann ihnen das Recht nicht nehmen, im Staate zu seyn, und, wenn sie an sich ein Stimm-Recht haben, auch ihr Stimm-Recht nicht. Wenn nun ihre Mehrheit bey den Stimmen Anarchie oder Revolution erzeugt, oder auch nur erzeugen kann, so folgt nicht, daß sie kein Recht haben im Staate zu seyn, oder in einer unverhältnismäßigen Anzahl im Staate zu seyn, sondern nur, es sey besser, daß sie, oder, wenn sich, man sage, was man wolle, *a priori* kein Grund entdecken läßt, warum juist diese und nicht jene Classe von Menschen im Staate ein Stimm-Recht haben sollte, im Grunde kein Theil des Volks über Staats-Wohl stimmen möge.

Wenn vom Volks-Willen, als Princip für Staats-Verbindung die Rede ist,
 sage

irgend eine Art von Staats-Bund einzulassen; aber die Arten von Staats-Verfassungen und Staats-Verwaltungen sind mehrere, bald mehr, bald weniger gute; hier kann nun nicht mehr Pflicht, sondern Willkühr mus^s entscheiden,

Damit gibt ja wohl also der Recensent endlich im Grunde selbst zu, daß von dem reinen Staats-Vertrage, welcher nur die Formel enthalten könnte: wir wollen von nun an in Staats-Verbindung leben, das in der That gelte, was ich behaupte! Warum bestritt er mich also so allgemein?

Die Modificationen der Staats-Verbindung, in so ferne sie nicht Vernunft-Zweck, nicht dem Staate wesentlich sind, können allerdings durch Vertrag so und anders bestimmt werden.

Aber wenn einmahl die reine Staats-Gewalt selbst ihre Rechtmäßigkeit nicht erst in einem Vertrage, sondern unmittelbar in dem Vernunft-Gesetze findet, wenn
in

in der Staats Gewalt selbst das Recht zum Gebrauche der Mittel liegt, wodurch der Staats-Vernunft-Zweck erreicht wird, und wenn die Modificationen der Staats-Verbindung dergleichen Mittel sind, so ist auch wohl das Staats-Oberhaupt, einseitig sie zu bestimmen, berechtigt.

„In welchem Umfange soll man die Herrscher-Gewalt (hatte ich gefragt, und wiederholt der Recensent) präsumiren? (präsumiren?) Wer hat über die Grenzen des Befehlens und Gehorchens zu entscheiden? Der Herrscher kann nicht in eigener Sache Richter seyn; also auch der Beherrschte nicht; Wer denn also?“

Die Antwort (erwiedert der Recensent) ist höchst natürlich: der Inhalt und Zweck des unter ihnen geschlossenen Vertrags.

Aber die Frage war nicht: was, sondern, wer soll entscheiden? Der Recensent fühlt, das der Vertrag nothwendig dem
Volke

Volke so gut, wie dem Herrscher das Recht geben würde, zu entscheiden, ob der eine oder der andere Theil dem Inhalte und Zwecke des unter ihnen geschlossenen Vertrags gemäß handle. Er siehet sich hier offenbar in eine Enge getrieben, aus welcher er nur durch Verwechslung des Subjects sich retten zu können glaubt.

Wenn der Lehrer des Vernunft-Vertrags-Rechts die Frage beantworten soll: wer soll aber im Natur-Zustande, der nur Gesetz, aber keinen Richter erkennt, die Streitigkeiten, die über Vertrag entstehen können, entscheiden? und er antwortete: das Gesetz entscheidet sie, so macht er entweder das Gesetz zu einem vernünftigen Wesen, welches die Gebote der Vernunft auf die vorkommenden Fälle anwenden und beurtheilen könnte, ob dem Vernunft-Gebote im gegebenen Falle Gnüge geschehen sey, z. B. welcher unter den Pacifcenten den Vertrag erfüllt habe oder nicht, oder es soll wieder ein — überdas sehr begreifliches — dialectisches Spiel seyn.

Eben

Eben so (setzt der Recensent hinzu) bey dem Staats - Verträge. Der Herrscher ist berechtigt, alles anzubefehlen, was er nach seiner besten Ueberzeugung (Nein doch! was dem Inhalte und Zwecke desselben wirklich gemäß ist! Vorher sollte ja dieser Inhalt und Zweck selbst entscheiden! Die beste Ueberzeugung des Herrschers davon kann ihn ja betrügen! Und wenn er nun gar wider Ueberzeugung befiehlt?) für dem Inhalte und Zwecke des Staats - Vertrags entsprechend hält (also wohl auch die Staatsverfassungen und Verwaltungen zu ändern, wenn es unter den gegebenen Umständen dem Staats - Vernunft - Zwecke entspricht; aber davon ist hier nicht die Rede; die Frage ist, wenn das Volk über Inhalt und Zweck des Staats - Vertrags von dem Herrscher verschieden dächte).

„Wie aber, (macht sich nun selbst der Recensent mit mir diesen Einwurf) wie aber, wenn die Ueberzeugung des Beherrschten mit der des Herrschers nicht übereinstimmt?“
(Hier sind wir abermahls bey dem Knoten,
in

in den die Vernunftrechtlichen Folgen des Vertrags und des Begriffs von Staat von den Staats - Vertrags - Rechts - Lehrern geknüpft werden; und was antwortet der Recensent?) Es gibt einen Fall, wo der Beherrschte nicht gehorchen darf, wenn das Befehlen nach seiner besten Ueberzeugung gegen eine höhere Pflicht anstößt (man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen), und dann muß er leiden, was die Staats-Macht über ihn verhängt; aber es ist kein Fall, in welchem der einzelne Beherrscher thätigen Widerstand leisten darf.

Und in der That so nur bestehet der Begriff von Staats - Verbindung. Aber wo bleibt der Begriff vom Vertrage? Der Recensent beantwortet also die obige Frage in der That so: in keinem Falle darf der Beherrschte, was nach dem Vernunft-Rechte jeder Pacifcente bey jedem Vertrage nach seiner Ueberzeugung darf, ungeachtet der Staats - Vertrag ein Vertrag vor dem Staate, also ein Vernunft-Rechts-Vertrag ist, dem Herrscher — dem gegentheiligen Pacifcenten

ten — widerstehen! Mögen sie wohl Pacifcenten seyn?

Denn (sagt der Recensent) der Beherrsichte hat der eigenmächtigen Gewalt durch den Staats-Vertrag entsagt; immer hat der Beherrscher die Präsumtion des gerechten Befehlens für sich.

Wie drehet man sich doch im Kreise? Kann denn im Natur-Zustande ein Pacifcente in einem Vertrage seinem aus diesem Vertrage entspringenden Zwangs-Rechte auf die Erfüllung dieses Vertrags, von Seiten des andern, oder im Falle der Nichterfüllung auf seine eigene Nichterfüllung entsagt haben? und hätte er es mit eben so vielen Worten gethan, wäre es denn nun noch der Sache nach ein Vertrag? oder ein rechtliches Unding? Auch sehe ich nicht, worin der Grund bey einem Vernunft-Verhältnisse für das gerechte Befehlen und die Untrüglichkeit des Herrschers in Abwägung seiner Staats-Handlungen nach dem Vernunft-Zwecke eine grössere Präsumtion

tion, als für eine gerechte Ausübung des Vernunft - Vertrags - Zwangs - Rechts und die Untrüglichkeit des Beherrschten in seiner desfalligen Beurtheilung liegen solle?

In Wahrheit man nehme alle Grillen von der Nothwendigkeit des Staats - Vertrags zur Rechtmäßigkeit der Staats - Verbindung hinweg, und man wird nicht in unüberwindliche Schwierigkeiten fallen. Man wird damit weder den Rechten der Menschheit etwas vergeben, noch die Würde der Staats - Gewalt herabsetzen, wenn sie unmittelbar unter dem Vernunft - Gesetze stehet.

„*Wer soll (hatte ich in meiner Schrift gefragt) den Staats - Vertrag zu schließen berechtigt seyn? wen soll er verbinden?*“

Wer vollkommne Rechte hat (antwortet der Recensent) und in ihrer Ausübung nicht rechtlich gehindert ist, der ist den Vertrag

trag zur Sicherheit derselben zu schliessen berechtigt; also auch der reife minderjährige (wer soll über die Reife des minderjährigen urtheilen?) der Capitalist, Handwerker, Bettler, (also wohl auch der Sansculotte) das Weib, in so ferne obige Regel auf sie anwendbar ist: Werden das Weib, der Slav, das Kind zur Zeit des geschlossenen Vertrags, in der Selbstaussübung ihrer Rechte durch die häuslichen Verträge rechtlich gehindert, und als vom Hausvater nur repräsentirt betrachtet, so schließt auch der Hausvater den Vertrag für sie, und trägt Last und Vortheil für sie. Der Staats - Vertrag verbindet nur die, welche ihn durch sich selbst, oder durch ihre dazu berechtigten Repräsentanten (doch nicht solche, wie die zum National-Convent?) geschlossen haben; alle andere bleiben in Rücksicht dieses Vertrags gegen die Schließenden im Stande der Natur, und mögen zusehen, wie sie damit zu rechte kommen.

G

Für

Für ein Ideal in der That scharffinnig.
Ob für eine practisch gültige Idee auch
wahr, mag der Recensent mit Kant,
und Schmalz ausmachen, deren jeder wie-
der anders das Stimm - Recht austheilt.

Rousseau hatte gesagt: der Stärkere
ist nicht stark genug, um allezeit Herr zu
bleiben, wenn nicht seine Macht in Recht,
und der Gehorsam in Pflicht umgewandelt
wird.

Ich konnte nicht einsehen, wie das
Recht ohne Stärke die Herrschaft allezeit
erhalten könne? Wie bloße Pflicht zum
Gehorsam ohne Furcht nothwendig auch
wirklich Gehorsam erzeuge. Ich behaup-
tete daher, wenn der Stärkere allezeit Herr
bleiben wolle, so müsse er seine Macht
durch Weisheit, und den Gehorsam des
Volks durch Volks-Glück leiten. Denn ich
begreife nun einmahl nicht, wie höchste
Gewalt

Gewalt ohne Gewalt, und wie Recht des Herrschers, anstatt, oder ohne Gerechtigkeit des Herrschers, höchster Vernunft-Staats-Zweck seyn könne.

Der Recensent begreift es, und es kömmt nun blofs darauf an, wer von uns beyden Recht hat.

Gute Regierung (sagt er) *macht für sich allein noch nicht die Usurpation eines Pisistratus oder Cromwells zur rechtmässigen Macht*; (er setze hinzu, in Bezug auf den, dessen Rechte usurpirt werden, wohl aber auf das Volk, dessen Rechte nicht usurpirt werden, und in Absicht auf welches der Vernunft-Zweck erreicht wird, wenn es gerecht regiert wird, und diese Art der Rechtmässigkeit, wenn man nun einmahl das doppelstimmige Wort brauchen will, ist höchstes Gesetz, — und nun hier den Widerspruch des Recensenten mit seiner obigen Behauptung, das der Wille

zu gehoramen aus einer guten, das ist, den Staats - Vernunft - Zweck gewährenden Regierungsverwaltung zu präsumiren sey. Ist das, so macht gute Regierung schon für sich allein die oberste Macht — für das Volk, von dem hier nur die Rede ist, zur rechtmäßigen Macht) *aber sie kann zur Rechtmäßigkeit der selben führen* (und imittelt — keine positiven Gesetze, denn es wären unrechtmäßige Gesetze, so gerecht sie auch wären! keine gültige Obrigkeit! kurz keine rechtliche Existenz des Staats! zwar nicht Anarchie, auch nicht Natur - Zustand — aber was denn? ein Zusammenseyn von Menschen unter einem Oberhaupte, wie Staats - Verbindung, vielleicht mit allen möglichen glücklichen Wirkungen, die nur eine Regierung hervorbringen kann, wenn sie sich den Vernunft - Staats - Zweck vorsetzt — aber doch etwas unrechtmäßiges; warum? weil das Volk mit dem jetzigen Oberhaupte keinen Vertrag

Vertrag geschlossen hat? Den soll es ja der Präsumtion nach eben um der guten Regierung willen geschlossen haben!).

Rechtmässig wird eine neue Regierung nur durch die menschlicher Weise als gültig anzuerkennende Aufhebung des vorigen, und Schliessung des jetzigen Vertrags.

Aber der Usurpator darf ja mit dem Volke keinen neuen schliessen, so lange das vorige Staats - Oberhaupt, und in einem vertragsmässigen Erbreiche diejenigen, welche ihm succediren, in die Aufhebung des vorigen nicht gewilliget haben! das Volk darf ja den Vertrag, den sein rechtmässiger Herrscher für sich und seine Descendenten mit ihm geschlossen hat, ohne Einwilligung dieses Herrschers und seiner Descendenten nicht aufheben, noch einen neuen Vertrag schliessen! Also soll das Volk in einem unrechtmässigen, folglich unver-

bindlichen Zustande so lange bleiben, bis die neue Regierung durch Anerkennung der unrechtmäßiger Weise abgesetzten rechtmäßig geworden, oder die vorige rechtmäßige, wenn auch für das Volk nicht zurück zu wünschende, Regierung wieder eingesetzt seyn wird!

Wenn die alte Französische Constitution auf einem Vertrage beruhete, kann die jetzige republicanische Regierung je gültig werden, solange Bourbons existiren, und sie nicht anerkannt haben? Wie kann also Usurpation an sich zur Rechtmäßigkeit, zu einem gültigen Vertrage, mit dem Volke führen, welches seinen vorigen Vertrag einseitig nicht aufheben darf?

„Also soll (führt mich der Recensent noch redend ein) der nicht berechtigte Inhaber der Staats - Gewalt sie aufgeben, und das Volk in die Schrecknisse der Anarchie fallen lassen?“

Als

Als wenn das nothwendig wäre? antwortet der Recensent.

Wie mans nimmt. Wird zum neuen Vertrage freye Einwilligung erfordert, und der Recensent erfordert sie wohl selbst, so sehe ich nicht ein, wie die Einwilligung in einen Vertrag mit Cromwell unter dessen — *auspiciis*, und man kennt wohl Cromwellische *auspicia*, frey seyn könnte. Ich sehe nicht ab, wie die freye Einwilligung eines Volks anders möglich sey, als wenn sie frey von Furcht und Zwang, das ist, außerhalb der Staats-Verbindung, also wenn von einer *neuen* Regierung die Rede ist, so lange diese sich nicht ihrer Gewalt erst wieder begeben hat — und keine Staats - Gewalt — Anarchie, vorhanden ist, gegeben wird.

Fiel denn England (fragt der Recensent) durch die Zurückrufung Carls II.?

Athen durch die Vertreibung der Pifistraliden in Anarchie?

Aber das ist keine Gegenfrage statt einer Antwort auf die: ob ein Volk, so lange es einer obersten Staats-Gewalt unterworfen ist, *frey* in etwas willigen könne, was den Staat betrifft? Ist das nicht, so würde nothwendig werden, was unsinnig wäre, daß der Inhaber der obersten Gewalt sie niederlegte, damit das Volk einen freyen Staats - Vertrag schliessen könnte! War denn die Zurückberufung Carls des Zweyten so eine Volks - Handlung, wie das Ver-nunft - Recht zu einem Vertrage erfordert?

Recht handeln und weise handeln (fährt der Verfasser fort) *sind keine widersprechenden Dinge* (und das wolle auch der Himmel nicht). Aber eben darum muß der Usurpator auch wohl recht handeln — das ist, in Bezug auf das Volk rechtmäßig die
Staats-

Staats - Gewalt ausüben — wenn er sie nicht in die Hände des Volks gibt, damit es frey einen Staats - Vertrag eingehen könne, weil er sonst sehr unweise gehandelt haben würde. Der Recensent, wie es scheint, und ich, kommen beyde in dem Grundsatze zusammen: Der in Bezug auf Carl I. u. II. unrechtmäßige Cromwell handelte recht in Bezug auf das Volk, in so ferne ergerecht regierte, und seine Gewalt niemand andern, als Carl dem Zweyten, überliefs, und, in so ferne er sie diesem nicht überliefs, sie selbst behielt; er handelte aber ungerecht gegen Carl I., dafs er sie ihm nahm, und gegen Carl II., dafs er sie ihm nicht wiedergab. Wo schlägt hier irgend der Volks Wille ein?

Mufs der Besitzer fremden Eigenthums
 (sagt der Recensent sehr richtig, ohne die Instanz weiter erstrecken zu wollen, als sie

G 5

dem

dem Falle ähnlich ist) es darum wegwerfen, weil es nicht seine ist?

Sehr scheinbar erinnert der Recensent endlich noch, das Erhalten und Vermehren sich nur durch eine Nominal-Definition unter eine Kategorie bringen lasse. Ich glaubte unter dem Begriffe: *Erhaltung des Menschen* — also eines mit geistigen Kräften versehenen Wesens aufser seiner Existenz, auch die möglichen Arten zu existiren, die Möglichkeit der Vermehrung, der Vervollkommnung seiner Leibes und Seelen Kräfte, mit fassen zu können, weil die Erhaltung der physischen und moralischen Wirksamkeit des Menschen mit der Erhaltung des Menschen selbst gedacht wird.

Mit Recht rügt der Recensent am Schlusse einen in der That zu alten Soloecismus, wofür ich nicht Gleiches mit Gleichem vergelten mag.

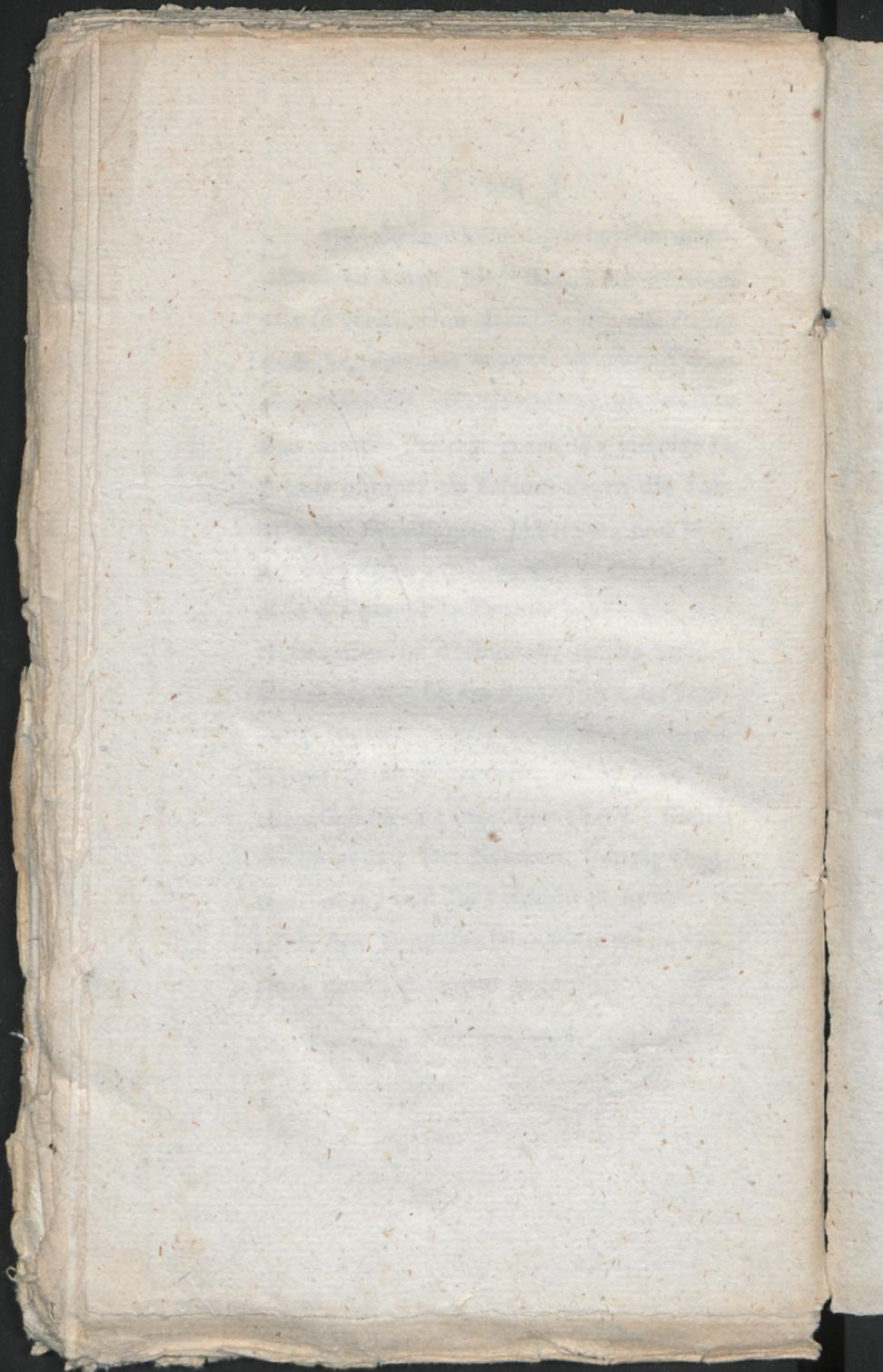
Aber in der Stelle des Florus finde ich immer noch bloßes Wortspiel, wenn er sagt:

sagt: *viribus parantur provinciae, iure retinentur; igitur breve id gaudium, quippe victi magis quam domiti Germani.* Das übersetze ich: *Die Teutschen waren blofs überwunden, nicht überwältiget.* Der Recensent übersetzt: *Die Teutschen waren wohl überwunden, aber nicht zahm gemacht, zum willigen Gehorsam gebracht.* Wären sie also, meynt er, nicht blofs überwunden, sondern auch zum *willigen* Gehorsam gebracht worden, so hätten sie die Pflicht gehabt, zu gehorchen!

Es muß jedem, dem die Wahrheit lieb ist, eine so umständliche Beantwortung meiner Schrift willkommen seyn, eine Beantwortung, die vielleicht alles erschöpft, was über den Staats - Vertrag — als Factum betrachtet — gesagt werden kann, und meines Lobes von Seiten der Form sowohl als ihres Inhaltes nicht erst bedarf.

Das

Das allermerkwürdigste bey der merkwürdigen Frage, über deren Beantwortung wir so verschieden denken, ist, wie schon gedacht, das uns beyden zusammen noch eine Theorie entgegengesetzt ist, welche den Staats - Vertrag gegen die meinige in Schutz nimmt, als Factum gegen die Theorie des Recensenten bestreitet, und bloß als eine Idee der Vernunft annimmt, die aber die practische Realität haben soll, den Gesetzgeber zu verbinden, solche Gesetze zu geben, wie sie aus dem Willen des Volks entsprungen seyn könnten, und jeden Staatsbürger so zu behandeln, als ob er zu solchem Gesetze mit zugestimmt habe. Gleich als ob es mit dem Nahmen: Vertrag abgethan wäre, und die Vernunft nicht unmittelbar dem Herrscher seine Pflichten geböte. Doch davon an einem andern Orte.



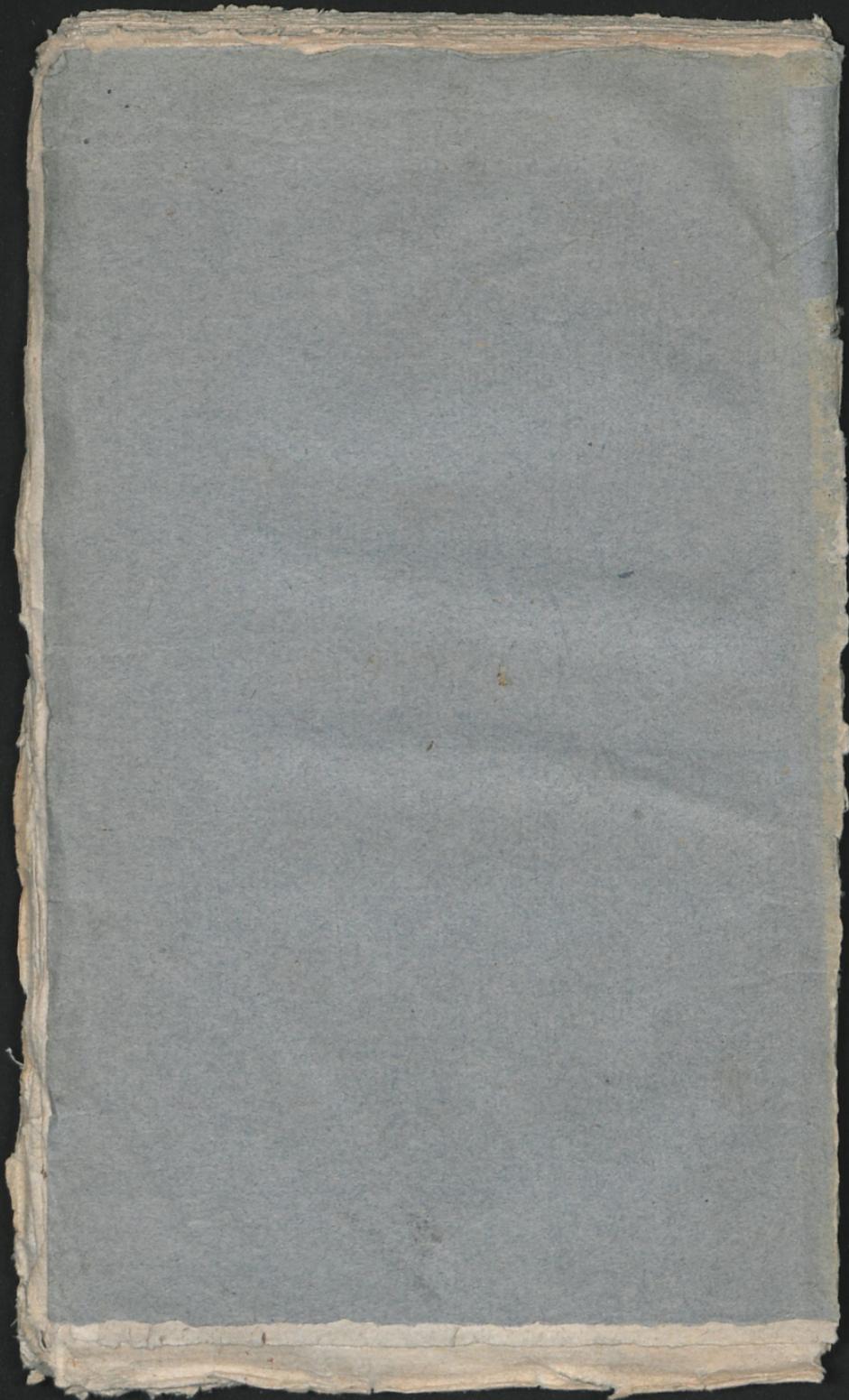
121764

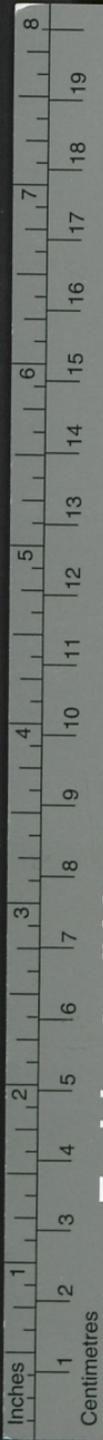
AB 121764

8¹

Ks 188a

Vol 18 2011





Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

t w a s
v o m
- V e r t r a g e .

N a c h t r a g
z u
e r S c h r i f t
n d S c h l ö t z e r
G e w a l t i m S t a a t e .

M e i s s e n ,
r i c h W i l h e l m E r b s t e i n .
1 7 9 5 .

